



Wortprotokoll der 36. Sitzung

Rechtsausschuss

Berlin, den 14. Dezember 2022, 15:31 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 8

a) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

BT-Drucksache 20/2532

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Sportausschuss
Finanzausschuss
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss für Digitales

Berichterstatter/in:

Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]
Abg. Ingmar Jung [CDU/CSU]
Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Philipp Hartewig [FDP]
Abg. Fabian Jacobi [AfD]
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



b) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler
Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**

BT-Drucksache 20/4318

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Sportausschuss

Finanzausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für Tourismus

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für Digitales

Berichterstatter/in:

Abg. Macit Karaahmetoğlu [SPD]

Abg. Ingmar Jung [CDU/CSU]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Philipp Hartewig [FDP]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Abgeordnete	Seite 6
Sprechregister Sachverständige	Seite 7
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 22

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
SPD	Dilcher, Esther Eichwede, Sonja Fechner, Dr. Johannes Fiedler, Sebastian Karaahmetoğlu, Macit Licina-Bode, Luiza Limbacher, Esra Mansoori, Kaweh Martens, Dr. Zanda Plobner, Jan Wegge, Carmen	☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Dieren, Jan Döring, Felix Echeverria, Axel Esken, Saskia Müller, Bettina Roloff, Sebastian Scheer, Dr. Nina Schieder, Marianne Schisanowski, Timo Wiese, Dirk N.N	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
CDU/CSU	Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Jung, Ingmar Krings, Dr. Günter Mayer (Altötting), Stephan Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Plum, Dr. Martin Ullrich, Dr. Volker Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒	Amthor, Philipp Gutting, Olav Hoffmann, Alexander Hoppenstedt, Dr. Hendrik Lehrieder, Paul Lindholz, Andrea Luczak, Dr. Jan-Marco Santos Wintz, Catarina dos Thies, Hans-Jürgen Warken, Nina Weiss, Maria-Lena	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Benner, Lukas Künast, Renate Limburg, Helge Steffen, Dr. Till Tesfaiesus, Awet	☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐	Aeffner, Stephanie Beck, Katharina Kraft, Laura Notz, Dr. Konstantin von Schönberger, Marlene Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
FDP	Fricke, Otto Hartewig, Philipp Helling-Plahr, Katrin Lieb, Dr. Thorsten Skudelny, Judith	☐ ☒ ☐ ☐ ☐	Kubicki, Wolfgang Kuhle, Konstantin Lindemann, Lars Schröder, Ria Thomae, Stephan	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	☐ ☒ ☐ ☐	Beckamp, Roger Haug, Jochen Miazga, Corinna Wirth, Dr. Christian	☐ ☐ ☐ ☐
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellso, Susanne	☐ ☒	Gohlke, Nicole Mohamed Ali, Amira	☐ ☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Philipp Hartewig (FDP)	14, 20
Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.)	15
Fabian Jacobi (AfD)	14
Ingmar Jung (CDU/CSU)	13, 20
Macit Karaahmetoğlu (SPD)	14
Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 18
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CSU/CSU)	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan) vor Ort vertreten durch Magnus Habighorst (Wissensch. Mitarbeiter) Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht	8, 19
Katarina Peranić Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, Neustrelitz Vorständin	9, 18
Dr. Hendrik Pusch Deutscher Olympischer Sportbund e. V., Frankfurt am Main	10, 17, 20
Dr. Verena Staats Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Berlin Leiterin Recht und Vermögen Mitglied der Geschäftsleitung	11, 17, 20
Jürgen Wagner, LL.M. Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG – Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz	12, 16
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer Bucerius Law School, Hamburg	12, 16, 21



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker:** 15:30 Uhr ist bereits überschritten und deshalb begrüße ich Sie alle hier ganz herzlich. Zum einen die Kollegen Abgeordneten, dann die Sachverständigen, die hier zu uns gekommen und auch im Netz zugeschaltet sind. Wir haben außerdem Vertreterinnen der Bundesregierung hier, nämlich Frau Dr. Goerdeler aus dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und Herrn Dr. Boehl aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Dann haben wir noch Zuhörerinnen auf der Tribüne bei uns. Wir haben eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses, sie wird aufgezeichnet und zeitversetzt zu sehen sein.

Heute geht es um zwei inhaltsgleiche Gesetzentwürfe. Einerseits einen Gesetzentwurf des Bundesrates und identisch dazu einen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht. Hier sprechen sich die Initianten jeweils dafür aus, die pandemiebedingte Sonderregelung, wonach auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung die Vorstände entscheiden können, Mitgliederversammlungen von Vereinen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen, in modifizierter Form beizubehalten. Beschränkt werden solle die Möglichkeit virtueller Teilnahme auf die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik, weil das mit der Präsenzveranstaltung am ehesten vergleichbar ist. Die alte Regelung war noch weiter. Wie gesagt, liegen hier zwei gleichlautende Gesetzentwürfe vor und außerdem ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf des Bundesrates.

Zunächst einige Hinweise zum Ablauf: Wir starten mit Statements der Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge. Sie sitzen auch schon in dieser Reihenfolge. Erst wäre Herr Magnus Habighorst dran. Sie sind sehr kurzfristig für den erkrankten Professor Dr. Bachmann eingesprungen. Vielen Dank dafür. Dann geht es weiter in der Runde bis zu Frau Weitemeyer, die als Letzte ihr Statement abgeben kann. Die Sachverständigen haben jeweils vier Minuten für ihr Statement zur Verfügung. Wir haben eine Uhr, auf dem Bildschirm ist sie auch zu sehen. Sie läuft rückwärts und bei null ist Schluss. Bei Frau Weitemeyer müssen wir sehen, dass die Verbindung steht, aber das haben wir ja schon

geprüft. Wenn die Statements gehalten sind, gibt es eine Fragemöglichkeit für die Abgeordneten und dann eine Antwortrunde, die in umgekehrter Reihenfolge beginnt. Auch da haben wir eine Zeitbegrenzung von zwei Minuten für die Antwort auf jede gestellte Frage. Die Sitzung ist öffentlich. Es gibt ein Wortprotokoll, das auf Grundlage einer Tonaufzeichnung angefertigt wird. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet, auch nicht Beifalls- oder Missfallensbekundungen. Das wäre als Störung zu werten. Falls wir über 17:00 Uhr hinaus kommen, würde mein Stellvertreter Herr Dr. Lieb die Leitung übernehmen. Jetzt starten wir erstmal und Sie, Herr Habighorst, haben das Wort.

SV Magnus Habighorst: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, guten Tag. Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen, und herzliche Grüße von Herrn Professor Bachmann, der sich krankheitsbedingt entschuldigen lässt. Der Verein ist nicht nur Grundtyp der Körperschaft, sondern mit fast 620.000 eingetragenen Vereinen auch wesentliches Rechtskleid für zivilgesellschaftliches Engagement in Deutschland. Vorweg: Mit Ablauf des 31. August 2022 hat die Regelung des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) keine Geltung mehr. Das heißt, dass nun wieder der alte § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gilt, der nur Präsenzversammlungen erlaubt. Das war zwar immer etwas umstritten, aber der Gesetzgeber des COVMG hat sich da relativ deutlich festgelegt. Das alles dürfte den Vereinen nicht immer bewusst sein, gerade kleineren Vereinen. Damit will ich nur sagen, man sollte hier keine Zeit verlieren, weil jetzt gerade ein schwebender Zustand ist, den man sich so eigentlich nicht wünschen kann. Zur Sache: Die mit den Entwürfen intendierte Implementierung virtueller Teilnahmemöglichkeiten ist begrüßenswert. Sie setzt bewährte Modelle fort, sie stärkt die Partizipation der Mitglieder. Unseres Erachtens sind Titel und Text des Änderungsantrags sowohl inhaltlich als auch redaktionell gelungener. Denn er erfasst alle Möglichkeiten der Einberufung, er ist technologieoffener, achtet auf präzisere Begrifflichkeiten und



verzichtet auf einen unschönen a)-Absatz. Alle Entwürfe, auch der Änderungsantrag, erfassen nur hybride Versammlungen, wie die Vorsitzende schon angedeutet hat. Der Vorstand hat hier ein Ermessen, ob er reine Präsenz- oder hybride Versammlungen durchführen will. Die Mitglieder wiederum können sich entscheiden, welche Möglichkeit sie wahrnehmen wollen. Das ist – wie § 5 Absatz 2 COVMG zeigt – nicht zwingend. Dort waren ausdrücklich auch rein virtuelle Versammlungen möglich. Auch diese rein virtuellen Versammlungen, die jetzt in diesen Entwürfen nicht vorgesehen sind, haben Vorteile. Sie können technisch einfacher sein, es kommt zu keiner potentiellen Ungleichbehandlung von Mitgliedern, sie können nachhaltiger sein und es gibt auch kein Recht auf Präsenz aus der Mitgliedschaft, wie in der Literatur umfangreich herausgearbeitet wurde. Allerdings ist für eine gesetzliche Default-rule, um die es hier ja geht, beachtlich, dass die rein virtuelle Versammlung die Teilhaberechte für bestimmte Mitglieder erschweren kann und auch die Koordinationsfunktion einer Versammlung dadurch verringert wird. Wir halten es daher für einen gangbaren Weg, die Diskussion des Für und Wider einer Satzungsändernden Mehrheit zu überlassen und sie auch mit den im Vereinsrecht geringeren Anforderungen an eine Satzungsänderung zu belasten. Dies ist übrigens bei der Aktiengesellschaft auch der Fall. Und diese Satzungsänderung bleibt möglich, denn die Neufassung intendiert keine Einschränkung der Disponibilität des § 32 BGB. Das ergibt sich aus § 40 Satz 1 BGB. Sieht man das anders, will man also eine rein virtuelle Versammlung implementieren, dann wäre eine kleine Lösung begrüßenswert, also eine Einführung des Wortes „müssen“, und nicht eine Übernahme des überaus langen und komplizierten § 43b Genossenschaftsgesetz (GenG). Wir begrüßen auch die Technologieoffenheit des Entwurfs, das habe ich bereits gesagt. Zum Beispiel sind geheime Abstimmungen im Wege von Bild und Ton nicht möglich, auch wenn Bild und Ton in den meisten Fällen ausreichen sollten. Einen Punkt will ich noch sagen zur Versammlungsleitung. Das Gesetz trifft hierzu bisher überhaupt keine Regelung. In der Regel gibt es aber einen Versammlungsleiter – schon aus praktischen Gründen. Es wird oft der Vorstand sein, es können aber auch Dritte sein, es

müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Im Genossenschaftsgesetz gibt es dazu eine Vorschrift, im Aktienrecht eine Soll-Vorgabe. § 32 BGB regelt das nicht, und da das Versammlungsleitungsrecht kein Mitgliedschaftsrecht ist, müsste der Leiter auch bei einer virtuellen Versammlung immer vor Ort teilnehmen. Das sollte nur klar sein, damit es hier nicht zu Verzerrungen kommt. Wenn zum Beispiel der Vorstandsvorsitzende mal krank sein sollte, dann könnte er jedenfalls nach unserer Auslegung des Entwurfs nicht virtuell teilnehmen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank für diese sehr zeitgenauen Ausführungen. Dann ist jetzt die Nächste, Frau Katarina Peranić von der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) aus Neustrelitz, dran.

Sve **Katarina Peranić:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Dass ich hier als Nicht-Juristin sprechen darf, freut mich sehr. Ich habe Ihnen einige Beispiele aus der Praxis mitgebracht. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt ist in Arbeit seit Juli 2020. Unsere Aufgabe ist die Stärkung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Räumen. Wir verwirklichen unseren Stiftungszweck, indem wir bedarfsorientiert und umfassend beraten und qualifizieren, Informationen bereitstellen und bei der Organisationsentwicklung begleiten – hier insbesondere im Bereich der Digitalisierung. Die Entwürfe des Gesetzes zur Ermöglichung einer digitalen Mitgliederversammlung haben bei uns ein „Hurra“ hervorgerufen, denn das Thema Digitalisierung findet dann auch endlich im Vereinsrecht statt, was unseren Erfahrungen entspricht, wenn wir uns die letzten zweieinhalb Jahre anschauen. Wir wissen als Stiftung, die mitten in der Corona-Pandemie aufgebaut wurde und ihre Arbeit aufgenommen hat, was die rund 615.000 Vereine umtreibt, was die Herausforderungen der Zukunft sind. Wir sind der Meinung, dass ein Gesetz zur digitalen Mitgliederversammlung hier wirklich dazu beitragen kann, drei ganz wichtige Themen zu adressieren, nämlich zunächst das Thema Digitalisierung und Ehrenamt im Allgemeinen. Es ist nicht so, dass sich die Zivilgesellschaft erst seit der Corona-



Pandemie auf den Weg gemacht hat, Digitalisierung auch für ihre Zwecke zu nutzen, aber wir sehen, dass Corona da einen ganz großen Schub geleistet hat. Wir haben diverse Förderprogramme, von Mikroförderung bis hin zu großen Förderungen, und sehen hier, dass sehr, sehr viele Organisationen beispielsweise Projekte im Bereich der Digitalisierung der Vorstandsarbeit einreichen. Wir wissen aber auch, dass das digitale Ehrenamt nicht ein Nischendasein führt, sondern – wenn wir uns die Freiwilligen-Survey und andere Untersuchungen anschauen – hier im Vormarsch ist. Deswegen ist es nur folgerichtig, auch die digitalen Mitgliederversammlungen zu ermöglichen. Ein zweites Problem, das wir sehen, ist das Thema Nachwuchsgewinnung für ehrenamtliche Leitungspositionen. Wir sehen aus der Forschung heraus, dass die Anzahl der Menschen, die sich ehrenamtlich in einem Vorstand als Kassenwart oder als Vorständin engagieren, zurückgeht, und dass junge Menschen andere Formen der Beteiligung haben möchten. Auch hierfür empfinden wir es so, dass das Gesetz genau den richtigen Weg geht. Und wir haben noch das große Thema der Bürokratie. Ich habe Ihnen einen kleinen Praxisteil mitgebracht. Wir haben Juristen, die eins-zu-eins beraten. Ein Verein ruft uns an und fragt: „Darf ich durch die E-Mail zur Mitgliederversammlung einladen?“ Unser Jurist: „Was steht denn in Ihrer Satzung?“ Der Verein: „Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Ich habe im Internet recherchiert und gelesen, dass schriftlich nach § 126 BGB E-Mail ausschließt. Stimmt das?“ Unser Jurist: „Ja, da haben Sie schon Recht, allerdings gibt es zwei Entscheidungen von Oberlandesgerichten, die eine Einladung durch E-Mail für zulässig halten.“ Der Verein: „Ist das verbindlich?“ Unser Jurist: „Nein. Kein Gericht ist an diese Entscheidung gebunden. Es kann sein, dass Ihr Amtsgericht das etwas anders sieht. Schreiben Sie das doch in die Satzung hinein, dann gilt es in jedem Fall.“ Der Verein: „Unsere Satzung ändern? Auf keinen Fall. Das letzte Mal kam plötzlich das Finanzamt und meinte, es könne unsere 50-jahre alte Satzung nicht mehr akzeptieren, weil irgendwelche Regelungen, die es damals noch nicht gab, enthalten wären. Warum regelt so etwas nicht der Bundestag?“ Das vielleicht als Abschluss, dass so ein Gesetz tatsächlich dazu beiträgt, Bürokratie zu minimieren und 615.000 Vereine sich nicht auf

den Weg machen müssen, ihre Satzung zu ändern. Daher begrüßt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt vor allem auch den Änderungsantrag, der hier eben diese Technologieoffenheit beinhaltet. Ich bedanke mich.

Die **Vorsitzende**: Wir bedanken uns für das Statement. Dann geht das Wort an Dr. Pusch.

SV Dr. Hendrik Pusch: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Sachverständige, werte Gäste, im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bedanke ich mich für die Einladung, im Rahmen dieser öffentlichen Anhörung im Interesse der Sportvereine und Sportverbände zu Ihnen sprechen zu dürfen. Unsere schriftliche Vorab-Stellungnahme habe ich gestern eingereicht. Ich hoffe, sie ist Ihnen zugegangen. Des Weiteren danke ich dem Ausschuss, dass Ihnen unser Textvorschlag als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wurde. Wir freuen uns, dass ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, um die Einführung der virtuellen Zusammenkunft der Organsitzungen auch für Vereine und Stiftungen zu ermöglichen. Sollte der Deutsche Bundestag eine entsprechende Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches beschließen, hätten diese Körperschaften nicht ganz nahtlos an die pandemiebedingten Sondergesetze, die bekanntlich Ende August ausgelaufen sind, aber eben doch die Möglichkeit, diese Form der Durchführung einer Mitgliederversammlung oder eben auch einer Vorstandssitzung weiterhin zu nutzen. Unser Dank geht an die Initiatoren des Gesetzgebungsverfahrens, auch wenn wir dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unser Prä aussprechen. Grund dafür ist, dass wir weder die Adressierung der Regelung an den Vorstand noch die Einschränkung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten für eine virtuelle Mitgliederversammlung als erforderlich ansehen. Wir nutzen die heutige Gelegenheit, Sie aufzufordern, die ablehnende Haltung gegenüber einer rein virtuellen Mitgliederversammlung noch einmal zu hinterfragen. Haben Sie den Mut, über Bewährtes der vergangenen Jahre zu befinden. Nicht nur ich habe in der Vorab-Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sowohl für Vorstands- oder Kuratoriumssitzungen mit drei Personen, als



auch für Mitgliederversammlungen mit 300 Personen die Planung und die Durchführung aus praktischer Sicht wesentlich leichter ist, wenn sie in Präsenz oder in rein virtueller Form und nicht hybrid stattfinden. Problemlagen waren bei hybriden Veranstaltungen zu Pandemiezeiten insbesondere die unklare Ausgangslage, wie viele Personen in Präsenz und wie viele virtuell teilnehmen. Bei hohen Teilnehmerzahlen und bundesweiter Teilnahme kam es insbesondere bei Diskussionen und bei Beschlussfassungen zu erheblichen Übertragungsverzögerungen zwischen dem virtuellen und dem realen Versammlungsraum. Des Weiteren würde ohne eine rein virtuelle Zusammenkunft auch die klassische Vorstandssitzung aus drei oder fünf Personen hybrid stattfinden müssen, sodass zumindest ein Teil der Vorstandsmitglieder präsent an einem Versammlungsort sein müsste, was aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht das Wort weiter an Frau Dr. Staats.

SVe **Dr. Verena Staats**: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Möglichkeit hat, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf hat auch für Stiftungen besondere Relevanz, da er über die Verweisungsnorm in § 86 BGB und zukünftig auch in § 84b BGB-neu die Beschlussfassung für Stiftungsvorstände und Stiftungsorgane regeln würde. Derzeit zählen wir 24.650 rechtsfähige Stiftungen, 95 Prozent von denen sind gemeinnützig. Und ganz wichtig: Der überwiegende Teil dieser Stiftungen ist ehrenamtlich geführt, beschäftigt kein eigenes Personal, hat keine eigenen Angestellten und hat auch keine eigene Geschäftsstelle oder irgend sowas. Umso wichtiger ist es daher für diese Stiftungen, dass sie eindeutige und rechtssichere Regelungen haben, denn nur so schaffen wir es, glaube ich, auch zukünftig Engagement von Menschen in Stiftungen zu bringen und dafür zu gewinnen. Grundsätzlich begrüßen wir hier den Vorstoß, gesetzliche Regelungen für digitale Beschlussfassungen zu schaffen. Die vergangenen drei Jahre haben auch tatsächlich für Stiftungen gezeigt, dass sie von der Sonderregelung rege

Gebrauch gemacht haben, zumal Gremienmitglieder in der Regel nicht an einem Ort, sondern in der Bundesrepublik ganz verstreut wohnen. Für die Stiftungen greifen unserer Meinung nach die vorgesehenen Regelungen zu kurz und bringen nicht genug Rechtssicherheit und auch nicht genug Flexibilität. Wir halten es vielmehr für notwendig, eine gesetzliche Regelung zu finden, die auch rein digitale Versammlungen und Beschlüsse ermöglicht. Der Vorstand oder das einberufende Organ soll unserer Meinung nach frei entscheiden können, in welcher Art die Versammlung stattfinden soll, also in Präsenz, rein digital oder auch hybrid. Der jetzige Entwurf ermöglicht aber im Zweifel nur die hybride Form. Das heißt, dass ein Versammlungsort immer vorgehalten werden muss und für Stiftungen, insbesondere ohne Geschäftsstelle, bedeutet das eben zusätzliche Kosten, zusätzlichen Aufwand und letztendlich keine Erleichterung. Kommt keine entsprechende gesetzliche Regelung, dann müssen alle Stiftungen ihre Satzungen – also wenn sie Entsprechendes vorhalten wollen – ändern, und bei Stiftungen ist das noch viel schwieriger möglich, als bei Vereinen, weil die für Satzungsänderungen nicht nur einen Beschluss brauchen, sondern auch noch die Stiftungsaufsicht, die im Moment personell stark belastet ist, also lange Bearbeitungszeiten hat. Vor allem aber haben wir dann, glaube ich, zukünftig die Diskussion mit den Stiftungsaufsichten, dass man sich dann fragt, ob denn die ursprüngliche Stiftungssatzung oder der ursprüngliche Stifterwille überhaupt so digitale Beschlussfassungen vorgesehen hat, weil der Stifter die ja noch gar nicht kannte. Und dann kommt man möglicherweise zu dem Ergebnis, dass entsprechende Satzungsänderungen leider nicht genehmigungsfähig sind. Man könne ja auf das Umlaufverfahren zurückgreifen. So tatsächlich auch schon während der sondergesetzlichen Regelung passiert. Deshalb würden wir hier tatsächlich eine gesetzliche Regelung befürworten, die die Wahlfreiheit des Vorstands vorsieht. Im Übrigen würden wir uns dem anschließen, dass nicht nur die Form einer Videokonferenz ausreicht, sondern erweitert wird auf alle Kommunikationsmittel. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für diesen Blick aus der Situation des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e. V. Dann geht es jetzt weiter mit dem Bundesbeauftragten Vereinsrecht der DLRG. Herr Wagner, Sie haben das Wort.

SV Jürgen Wagner: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Ich darf ein bisschen aus der Praxis berichten: Wir sind eine rein ehrenamtliche Organisation bestehend aus ca. 2.200 Vereinen. Wir haben nicht auf den Gesetzgeber gewartet, sondern die Satzungsregelung bereits vor Corona vorweg genommen. Wir haben seit dem Jahr 2015/2016 etwa in vielen Gliederungsebenen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) begonnen, Satzungsregelungen für virtuelle Versammlungen, hybride Versammlung zu schreiben und versucht, das einheitlich in der DLRG umzusetzen. Wir begrüßen sehr, dass es eine Regelung gibt, weil ich in meiner Beratungstätigkeit natürlich viele Vereine sehe, die nicht ganz so modern oder weit weg sind von einem Regelungszustand, den wir in der DLRG haben. Aber im ersten Punkt bin ich über die Überschrift gestolpert. Schon beim Beginn des Lesens finde ich dort nur die Mitgliederversammlungen, leider nicht die Vorstandssitzungen. Das Problem hatten wir schon mal in der Coronazeit, als das Coronagesetz – ich sage es jetzt mal verkürzt – von Ende März 2020 kreiert wurde. Da hat man auch nur Mitgliederversammlungen angesprochen. Und dann mit viel Brimborium drum herum kam man auf die Idee, dass das auch für Vorstandssitzungen gilt. Das sollte meines Erachtens nicht nur in der Begründung klar gestellt werden, sondern im Gesetzestext. Wenn ich einen Vorstand in der DLRG in solchen Sachen berate, dann fragt der mich logischerweise: „Wo steht das?“ Wenn ich dann sage, im Paragraph „sowieso“ steht das, und dann sagt er mir den Paragraphen und sagt, da steht aber nichts, dann werde ich schon mal unglaublich. Das, was wir öfters sehen in Richtung Rechtsunsicherheit, das ist dann auch mein Glaubwürdigkeitsproblem am Schluss. Unterm Strich finden wir die gesetzliche Regelung ansonsten sehr gut. Es sollte eine virtuelle Versammlung oder eine hybride Versammlung im Ermessen des Vorstands stehen. Meines Erachtens und aus Sicht der Praxis – und damit will ich auch schließen – ist die hybride Form der

Versammlung wahrscheinlich die Versammlungsform der Zukunft. Wir haben das, wie gesagt, seit Minimum fünf Jahren, dass wir in den Versammlungen die Möglichkeit schaffen, jemanden dazu zu schalten. Die Studenten sind uns sehr dankbar, dass sie nicht reisen müssen. Die Kranken natürlich auch, das gab es schon vor Corona. Und diejenigen, die vielleicht für relativ wenig Zeit nicht noch fahren wollen und fahren müssen, die sind uns sehr, sehr dankbar. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann kommt als letzte Sachverständige noch Frau Professor Dr. Weitemeyer zum Zug und wir hoffen, dass die Verbindung steht.

SVe Prof. Dr. Birgit Weitemeyer: Frau Vorsitzende, vielen Dank, dass ich da sein kann. Ich begrüße Sie, die Abgeordneten, die Gäste, die anderen Sachverständigen. Wie Sie sehen, nehme ich die Möglichkeit zu einer virtuellen Teilnahme sehr gerne wahr. Ich bin zwar sehr gerne in Berlin und natürlich noch lieber im Bundestag, aber bei Eis und Schnee ist doch die Nachhaltigkeit, die dann eintritt, wenn man für zwei Stunden nicht 500 Kilometer reisen muss, doch ganz erheblich. Und da sehen Sie auch schon mein Plädoyer. Ich würde mich auch dem Änderungsvorschlag anschließen. Er ist, wie gesagt, ohne a)-Absatz eleganter und sieht auch alle Wege der elektronischen Kommunikation vor. Das ist begrüßenswert. Ich würde nicht sagen, dass wir den Vorstand und die Stiftungsorgane extra im Gesetz erwähnen müssen. Wir haben nun mal in unserem guten alten BGB eine Verweisungstechnik und eine modulare Aufbautechnik und in der Begründung steht es richtig, in den Verweisungen in § 28 BGB und im § 86 BGB noch alt, demnächst ab 1. Juli 2023 aber genauso, wird verwiesen für die Organbeschlüsse, für die Organversammlungen auf die Mitgliederversammlungen. Das ist also alles fein, es steht in der Begründung auch nochmal ausdrücklich drin. Das muss ausreichen. Aber ich würde mich auch dem Petitum anschließen, dass aus dem Können ein Müssen wird. Also wie es in der Corona-Pandemie mal geregelt war, damit in der Tat dieser unglaubliche Aufwand, dass die 620.000 Vereine jetzt alle ihre Satzungen ändern müssen und das natürlich auch eingetragen werden muss



im Vereinsregister, entfällt. Und was Frau Staats schon ganz richtig bemerkt hat: Für die Stiftungen ist es noch gravierender. Da brauche ich dann außerdem noch eine Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und habe immer den Kampf der Überlegung: Hat das denn der historische Stifter gewollt? Diese Entscheidung müssen wir einfach den Stiftungen aber auch den Genehmigungsbehörden abnehmen, und das kann der Gesetzgeber. Wir sehen es ja am neuen Stiftungsrecht, was der Gesetzgeber dort alles ändern kann. Da sollten wir wirklich in die moderne, in die digitale Zeit eintreten und das auch Stiftungen ermöglichen. Ich habe mir auch angeguckt, wie das mit der Einschränkung der Mitgliederrechte ist. Das ist natürlich ein wichtiges Thema, das muss man ernst nehmen. Das soll jetzt also nicht ein Petitum sein der Vorstände, für die es vielleicht einfacher ist, eine rein virtuelle Mitgliederversammlung anzuordnen, obwohl auch das ein wichtiges praktisches Argument ist, sondern es geht natürlich auch um die teilweise sehr diversen Mitgliederinteressen. Es geht um Alte und es geht um Neue, die zu Recht mit weniger oder mehr Digitalisierung kommen. Wenn wir das unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung anschauen, dann sehen wir aber, dass es auch jetzt nach der aktuellen Gesetzeslage möglicherweise schon eine Ungleichbehandlung gibt, oder auch nach der angestrebten, wenn nämlich schlichtweg die Wege zu weit sind, man keine Fahrzeuge hat, man etwa alt und krank ist und auch nicht zu einer Präsenzveranstaltung kommen kann oder kommen will. Also, diese diversen Interessen werden immer bestehen und daher das Petitum, der Vorstand möge das in sein Ermessen mit aufnehmen, diese Interessen abzuwägen. Das kann auch ganz unterschiedlich sein für jeden Verein, das immer wieder neu zu überlegen, auch die Erfahrung zu berücksichtigen, die man damit gemacht hat. Aber das sollten wir den Vorständen einfach zutrauen, zumal ja die Mitglieder nicht ohne Rechtsschutz sind. Sie können also auch mehrheitlich etwa eine reine Präsenzveranstaltung in ihre Satzung aufnehmen oder sie können dem Vorstand mehrheitlich Entlastungen verweigern oder sie können mehrheitlich den Vorstand nicht wieder wählen oder abwählen. Und deswegen ist der rechtliche Eingriff nicht so

erheblich, wie man das vielleicht auf den ersten Blick meint.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Eine Wortmeldung liegt mir bisher vor. Es kommen noch ein paar dazu. Das Wort hat der Kollege Jung.

Abg. **Ingmar Jung** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, für die wirklich erhellenden Stellungnahmen. Ich darf vielleicht eine kleine Erklärung auch im Namen der anderen Kollegen abgeben. Es findet gerade parallel die Fragestunde drüben im Plenum statt und einmal im halben Jahr richten die Fragen sich ans Bundesjustizministerium, weshalb die Rechtspolitiker gerade alle da drüben sind und wir uns etwas aufgeteilt haben. Nur, dass Sie vielleicht auch wissen, warum ein bisschen weniger da sind, als es sonst sein könnten. Ich hätte zwei Nachfragen. Zum einen würde mich der Dissens zwischen Ihnen, Herr Wagner, und Frau Professorin Weitemeyer, was die Rechtssicherheit bezüglich der Vorstandssitzungen betrifft, interessieren. Ich würde mir erlauben, das jetzt einfach mal an einen Dritten weiterzugeben: Frau Dr. Staats, wenn Sie dazu vielleicht auch eine Meinung haben, weil das ist mir jetzt nicht ganz klar geworden. Müssen wir gesetzlich was regeln, damit Vorstandssitzungen auch digital funktionieren, oder nicht? Weil wenn, dann sollten wir es jetzt tun. Ich bin bisher auch davon ausgegangen, dass es nicht erforderlich ist und es so, wie wir es vorgesehen haben, genügt. Dann würde ich mir erlauben, Herr Wagner, bei Ihnen nochmal nachzufragen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, waren Sie der Einzige in der Runde, der nicht dafür eingetreten ist, auch rein digitale Versammlungen zu ermöglichen. Wenn Sie jetzt mit dem Kopf schütteln, dann kann ich mir die Frage sparen. Ok, dann würde ich es mir aufsparen. Ich habe Sie so verstanden. Dann würde ich vielleicht die gleiche Frage, die ich an Frau Dr. Staats gestellt habe, auch noch Herrn Habighorst mitgeben. Vielleicht haben Sie aus wissenschaftlicher Sicht noch eine Meinung dazu, ob Rechtsunsicherheiten bestehen.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Herr Hartewig das Wort.



Abg. **Philipp Hartewig** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Verehrte Sachverständige, vielen Dank für die Ausführungen und die Stellungnahmen im Vorfeld. Ich würde zunächst zu den praktischen Auswirkungen Herrn Dr. Pusch befragen. Auch wenn wir zum Beispiel bei digitalen Hauptversammlungen schon klar gestellt haben, dass für den Gesetzgeber ein Internetzugang keine unüberwindbare Hürde darstellt, frage ich mich, ob es da belastbare Zahlen gibt, wie viele Personen ausgeschlossen sind. Auch die Erfahrungen in der Pandemiezeit gerade im Beratungsbereich, im Vereinsbereich, ob es auch bei der weitergehenden Übergangsregelung da zu einer großen Anzahl an Problemen kam. Und dann würde ich Frau Professorin Weitemeyer noch zum Thema Rechtssicherheit bei geheimen Abstimmungen bei hybriden Sitzungen fragen, ob es da Probleme gibt und wie vielleicht auch Problemen vorgesorgt werden kann. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Limburg.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank Ihnen allen für diese hilfreichen Stellungnahmen im Rahmen dieser Anhörung. Ich habe eine Frage an Frau Professorin Weitemeyer. Sie haben ja sozusagen nochmal für die Möglichkeit von rein virtuellen Versammlungen plädiert, und da ist ja in der Tat – auch das haben Sie angesprochen – die Frage, wie dann die Mitgliedschaftsrechte konkret ausgeübt werden. Im Aktienrecht haben wir dafür ja sehr umfangreiche Regelungen zum Schutz der Mitgliedschaftsrechte geschaffen. Müsste man dann nicht, wenn man das sozusagen analog im Vereinsrecht auch ermöglicht, für rein virtuelle Versammlungen dann ähnlich detaillierte Mitgliedschaftsausübungsrechte auch hier im Vereinsrecht regeln? Offen gesagt wäre unsere Sorge, dass wir dann diesen Bereich im BGB etwas überfrachten. Die anderen Fragen gehen an Frau Peranić. Das eine ist gar keine Frage, sondern nur eine Feststellung, ob ich Sie richtig verstanden habe. Sie sind darauf eingegangen, dass Einladungen per E-Mail ausdrücklich ermöglicht und sozusagen aus der Rechtsunsicherheit genommen werden sollten. Habe ich es richtig verstanden, dass Ihr Petitum wäre, ein großes Bedürfnis der Praxis klar zu regeln, dass Einladungen per E-Mail rechtssicher

möglich sind? Und die zweite Frage: Wenn virtuelle Versammlungen, Mitgliedschaftsrechte per Satzung geregelt werden sollten, dann habe ich Ihre Ausführung so verstanden, dass das für Vereine typischerweise ein sehr großer Aufwand wäre, die Satzungsänderung auszuführen und das Ganze rechtssicher zu gestalten. Vielleicht könnten Sie dazu was sagen. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Herr Karaahmetoğlu.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Noch einmal herzlichen Dank für die Statements hier von Ihnen allen. Ich hätte auch eine Frage an Frau Peranić. Sonst bin ich immer derjenige, dessen Name schwer ausgesprochen wird. Meine Frage: Sehen Sie denn über Ihre Ausführungen im Eingangsstatement hinaus noch Anpassungsbedarf bei dem Gesetzesentwurf aus Sicht der Praxis? Gibt es das eine oder andere oder haben wir an alles gedacht?

Die **Vorsitzende**: Herr Jacobi.

Abg. **Fabian Jacobi** (AfD): Vielen Dank. Ich hätte dann doch auch noch eine etwas grundsätzlichere Frage. Vielleicht mögen Herr Dr. Bachmann und Frau Peranić dazu was sagen. Grundsätzlich ist es ja wünschenswert, dass eine Rechtsordnung Freiheit ermöglicht, Wahlfreiheit in der Regelung der eigenen Angelegenheiten. Das gilt natürlich auch für die Frage, wie Vereine sich intern organisieren, auch, wie sie ihre Mitgliederversammlungen abhalten etc. Gegen die reine Möglichkeit, Dinge überhaupt vorzusehen oder durchzuführen, ist erstmal nichts zu sagen. Im Gegenteil, es ist ein Gewinn an Freiheit. Als Vereinspraktiker ist mir aber auch die Polarität zwischen der einfachen Mitgliedschaft und der Vorstandsebene eines Vereins sehr bewusst. Und da gilt hier die alte Sentenz: Satzungsfragen sind Machtfragen. In organisierten menschlichen Gesellschaften geht es immer auch um Machtfragen. Und die Frage, wie so eine Willensbildung in einem Verein stattfindet, in einer Mitgliederversammlung, ist natürlich auch immer eine Machtfrage. Und derzeit ist ja nun der Zustand so, dass ein Verein Dinge machen kann, wenn die Mehrheit der Mitgliedschaft das auch so möchte. Diese Gesetzesänderung läuft darauf hinaus, zu sagen, der Vorstand – ich verkürze Vorstand für Einberufungsorgan, welches auch immer das sein



mag – geht zunächst einmal voran und verfügt Dinge. Wenn die Mitgliedschaft das tatsächlich mehrheitlich so nicht will, dann müsste sie zunächst ihrerseits eine Satzungsänderung initiieren, die das wieder ausschließt. Was ich mich jetzt frage: Was ist für die Demokratiekultur im Vereinswesen, für die demokratische Willensbildung in einer Vereinsstruktur der Mehrwert, wenn ich diese Grundentscheidung, wie Mitgliederversammlungen stattfinden, der Mitgliedschaft erst einmal wegnehme, an den Vorstand gebe und die Mitgliedschaft, so sie das denn dann nicht will, sich das erst wieder zurückholen muss, indem sie eine Satzungsänderung ihrerseits organisiert? Ich sehe da keinen Mehrwert. Und unter diesem Aspekt wäre ich ganz dankbar, wenn Sie das nochmal bewerten könnten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann Frau Hennig-Wellso.

Abg. **Susanne Hennig-Wellso** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, und vielen Dank an die Sachverständigen schon mal vorab für ihre Wortmeldungen. Jetzt haben wir als Parteien auch ein bisschen Erfahrung, was es angeht, digitale Entscheidung zu treffen, ja oder nein. Gerade in der Corona-Zeit. Und ich habe mich sehr gefreut, dass Herr Wagner davon berichtet hat, dass Sie bei sich schon vor der Corona-Zeit digitale Entscheidungen möglich gemacht haben, was ein Stückchen weit bedeutet, dass es auch jetzt möglich sein kann, ohne die Sondergesetzgebung. Was mich ein bisschen irritiert, beziehungsweise eigentlich würde ich gerne die Bundesregierung befragen oder die Ampel – darf ich aber hier nicht. Mir geht es darum: Es ist natürlich totaler Quatsch, wenn man keine rein digitale Mitgliederversammlung machen kann. Ich bin auch in mehreren bundesweiten Vereinen tätig. Die Mitgliederversammlungen laufen in der Regel jetzt schon rein digital. Das bedeutet aber nach jetzigem Gesichtspunkt hier in der Anhörung, dass sie nicht rechtssicher sind, auch in ihren Entscheidungen nicht. So interpretiere ich das. Deswegen jetzt mal meine Frage: Ich habe verstanden, dass die Ampel, beziehungsweise die Bundesregierung, die Priorität auf die hybride Variante setzt, weil sie nicht möchte, dass unter anderem eine Satzung eines Vereins neu gestrickt werden müsse. Jetzt könnte man ja auch sagen, Satzungen von Vereinen werden sowieso

wahrscheinlich der Realität immer mal wieder angepasst und es ist durchaus möglich, da mehrere Sachen zusammen zu verändern. Meine Frage besteht darin: Gibt es irgendeine Möglichkeit – ich bin auch nicht Juristin, ich oute mich –, tatsächlich von der Kostengröße der Änderung der Satzung wegzukommen? Das wäre meine erste Frage. Und die zweite Frage: Ist es nicht möglich, dass der Gesetzgeber alle Möglichkeiten – hybrid, digital, in Präsenz – gleichwertig gestaltet in diesem Gesetzentwurf, damit die Vereine das selbstständig entscheiden können?

Die **Vorsitzende**: An wen richtet sich die Frage?

Abg. **Susanne Hennig-Wellso** (DIE LINKE.): Das weiß ich nicht so genau. Ich wollte eigentlich die Bundesregierung befragen. Vielleicht weiß Herr Habighorst das am besten als forschender Jurist oder die Praktikerin. Ich würde einfach bitten, wenn Sie eine Idee dazu haben, einfach noch mal was zu sagen.

Die **Vorsitzende**: Die Praktikerin ist Frau Dr. Staats, oder?

Abg. **Susanne Hennig-Wellso** (DIE LINKE.): Ne, auch diejenigen, die Vereine führen.

Die **Vorsitzende**: Nur zwei sollen darauf antworten.

Abg. **Susanne Hennig-Wellso** (DIE LINKE.): Dann nehme ich den DOSB.

Die **Vorsitzende**: Gut. Ich selbst würde auch gerne noch eine Frage stellen an Herrn Wagner und an Frau Dr. Staats. Eigentlich knüpft es ein Stück weit an, an die Frage von Herrn Jacobi. Nämlich, ob es da auch ein Missbrauchspotenzial gibt für die Vorstände, denn ich glaube, aus der Praxis wissen wir alle, dass eine Mitgliederversammlung auch eine Eigendynamik entfalten kann, dass da neue Ideen aufkommen können, vielleicht auch personell neue Ideen sich spontan ergeben können. Und das ist natürlich alles nicht so einfach, wenn man ein hybrides oder rein elektronisches Format hat. Und so könnte ich mir schon vorstellen, dass vor allem ein Vorstand, der sich zum Beispiel massiver Kritik ausgesetzt sieht, sagt: „Dann mache ich die nächste Mitgliederversammlung mal lieber nur elektronisch. Dann ist es nicht so wahrscheinlich,



dass es eine bestimmte Stimmung geben könnte und kurzfristige Alternativen aufgezeigt werden.“ Sehen Sie diese Gefahr? Danke schön.

Dann hätten wir jetzt den Beginn der Antwortrunde. Und wie gesagt, beginnen wir jetzt rückwärts, das heißt Sie, Frau Prof. Dr. Weitemeyer, wären die Erste, die uns antwortet. Sie haben Fragen gestellt bekommen von den Kollegen Hartewig und Limburg.

Sve Prof. Dr. Birgit Weitemeyer: Es wurde einmal gefragt, ob die Möglichkeit der digitalen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen überhaupt gleichwertig ist. Das ist eine rechtliche Frage, aber das ist natürlich vor allem eine technische Frage, ob das die Technik inzwischen zulässt, dass man etwa geheim an Wahlen teilnimmt, geheim abstimmt. Ich bin selbst kein Techniker, aber ich habe der Literatur entnommen und auch der Begründung der Bundestagsdrucksache zur Einführung der virtuellen Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften, dass die technischen Fragen klärbar oder auch schon geklärt sind, und die Praxis auch gezeigt hat, dass es funktioniert. Wir selbst stimmen in unserem Hochschulsenat natürlich auch ab und zu mal ganz kritische Personalfragen geheim ab. Und das funktioniert. Das geht also. Und das Zweite ist: Müssen wir das dann absichern, etwa in der Tat relativ umständlich so wie im Aktiengesetz? Ich meine nicht. Ich meine, wir könnten mit der Erweiterung auch leben. Wenn man noch ein bisschen weiter gehen will, dann könnte man sich aber das Genossenschaftsgesetz zum Vorbild nehmen. Das ist so eine Mischung zwischen Aktiengesellschaft und Vereinen, etwas genauer geregelt, aber auch nicht ganz so fein wie bei einer Aktiengesellschaft, wo ich auch Aktionärsklagerechte habe, wo es teilweise um sehr viel Geld geht. Das wirtschaftliche Interesse im Verein ist natürlich sehr viel geringer. Deswegen eine mittlere Lösung. So hatte ich in meinem Gutachten auch vorgeschlagen, sich am Genossenschaftsrecht zu orientieren.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann geht es nun weiter zu Herrn Wagner. Ich hatte Ihnen eine Frage gestellt.

SV Jürgen Wagner: Ich sehe da zwei Antwortbereiche. Einmal die Frage mit dem Missbrauchspotenzial. Selbstverständlich: Missbrauchspotenzial gibt es überall, wenn ich irgendwie böse Absicht unterstelle. Eine Präsenz-Veranstaltung, dauert ja nicht in jedem Verein nur eine halbe Stunde, sondern wir haben Vorstandssitzungen, die dauern zwei Tage. Wenn man das komprimieren muss oder sollte und nicht eins-zu-eins virtuell nachspielt, ginge das sofort in die Hose. Die Erfahrung haben wir gemacht. Wenn man zwölf Stunden vor der Glotze sitzt, kommt gar nichts mehr raus. Wenn man das komprimiert, dann schneidet man die Fragemöglichkeiten, Diskussionsmöglichkeiten ab. Manche sehen das schon als Missbrauch und dann muss die Versammlung wesentlich straffer durchgezogen werden. Aber derjenige, der sich missbraucht fühlt, der wird sich in der Zeitspanne zur nächsten Sitzung auf jeden Fall beschweren. Und das machen sie in einem Verein, der wie bei uns nach dem Konsensprinzip funktioniert, nicht lange. Zweitens, was mir noch sehr wichtig erscheint: Dieses gleichwertige Miteinander von der Möglichkeit einer Präsenz-Veranstaltung, hybrid oder virtuell, das sollte immer, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, im Ermessen des Vorstands stehen. Natürlich haben wir in der Zwischenzeit, in den letzten zweieinhalb Jahren, mit manchen hybriden Veranstaltungen keine tollen Erfahrungen gemacht. Aber auch sehr viele gute und ich glaube, die überwiegen. Und jedem Verein bleibt es selber überlassen, ob er das priorisiert, ob er sagt: Wir wollen uns aber am liebsten in Präsenz treffen. Da brauche ich noch lange kein einengendes Ermessen in der Satzung, da brauchen wir keine Satzungsänderung. Ich kann mit einfacher Mehrheit beschließen: „Wir wollen uns grundsätzlich in Präsenz treffen.“ Und dann gibt es diesen Grundsatz. Wir haben in vielen DLRG-Gliederungen gesagt, wir wollen es grundsätzlich hybrid machen, eben auch denjenigen ermöglichen, dass sie teilnehmen, die im Moment nicht können. Danke.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann hätte als Nächste das Wort Frau Dr. Staats. Sie haben Fragen vom Kollegen Jung und auch von mir.



SVe Dr. Verena Staats: Genau. Es ging einmal um die Frage, ob es tatsächlich eine echte Regelungslücke für Stiftungen gibt. Ich beziehe das jetzt nur auf Stiftungen. Und tatsächlich sehe ich das so, wenn jetzt, ohne diese Erweiterung, der Vorstand oder das einberufende Organ die Wahlfreiheit hat, welche Art der Versammlung man wählt. Da haben wir, glaube ich, für Stiftungen wirklich eine Lücke, weil wir haben diese große Frage, wo ist der Versammlungsort, was halten wir vor? Und da besteht natürlich die Gefahr, dass wir möglicherweise unwirksame Beschlüsse fassen. Und tatsächlich ist es eben, ich betone das nochmal, nicht so einfach, wie das bei Vereinen ist, bei Stiftungen dann einfach die Satzung zu ändern, weil das eben wesentlich aufwändiger ist. Wenn man noch nicht korrespondiert hat mit der Stiftungsaufsicht, kann man sich das vielleicht nicht vorstellen, aber es ist wirklich zum Teil ein zäher Kampf. Und wie gesagt, eine Stiftung, die ich kenne, habe ich vor der Anhörung gefragt, hat versucht, aufgrund dieser Sondergesetzgebung eine Satzungsänderung hin zum Digitalen zu machen, und die Stiftungsaufsichtsbehörde hat gesagt, dass es nicht genehmigungsfähig ist, weil es nur ein „Übergangsgesetz“ gewesen ist. Hier eine echte gesetzliche Regelung zu haben, die das ermöglicht, wäre wirklich ein großer Mehrwert und eine große Rechtssicherheit für Stiftungen, weil die sich das sonst nicht trauen und nicht machen, weil unwirksame Beschlüsse sind irgendwie auch wenig hilfreich für Stiftungen, die eigentlich auch handeln wollen und ihre Mittel vergeben wollen. Die andere Frage war die Missbrauchsgefahr. Die sehe ich, wenn man die Wahlfreiheit bei dem Vorstand oder beim einberufenden Organ lässt. Das sehe ich bei Stiftungen nicht so, weil natürlich die Gremien da nicht so groß sind in der Regel. Wir kennen natürlich auch große Gremien, wie zum Beispiel bei der Volkswagenstiftung oder sowas wie die Document Foundation. Aber da ist das tatsächlich eher ein Mehrwert, dass ich im Prinzip auch eindeutige Regelungen schaffe. Ich sehe es tatsächlich fast problematischer bei diesen gemischten hybriden Veranstaltungen, weil zwischenmenschlich für die, die da sind, oft mehr passiert als für die, die nur digital zugeschaltet sind, weil ich das oft zeitversetzt sehe und solche Sachen, das finde ich manchmal schwierig. Aber unserer Erfahrung nach haben die Vorstände von

Stiftungen oder Vorsitzenden vom Kuratorium eigentlich ein ganz gutes Gefühl dafür, was geht und was nicht geht und was angemessen ist für die Person, die man dann mitnimmt, weil natürlich auch – so viel nochmals als Hinweis – viele Hochaltrige dabei sind, auch in Stiftungsgremien. Die können das mittlerweile auch digital. Ich selbst bin zum Beispiel Kuratoriumsmitglied bei der Blinden-Stiftung Deutschland, die tagt immer zusammen mit dem Vorstand, und da sind insgesamt 15 Mitglieder, davon sind zwei Drittel blind. Und wir haben gerade am Montag eine wundervolle Digital-Sitzung gemacht. Es war überhaupt kein Problem, auch die können das. Für die ist das ein unglaublicher Mehrwert, weil die in ganz Deutschland verteilt sind. Danke.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann antwortet jetzt Herr Dr. Pusch auf Fragen von Herrn Hartewig und von Frau Hennig-Wellow.

SV Dr. Hendrik Pusch: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Der Abgeordnete Hartewig hatte gefragt, inwieweit Personen ausgeschlossen sind durch digitale Mitgliederversammlungen. Da möchte ich gerne an das anknüpfen, was Frau Dr. Staats gerade sagte. Es sind nicht nur die Blinden. Es ist in meinen Augen an der Stelle auch keine Altersdifferenzierung angebracht. Ich habe sehr viele Mitgliederversammlungen erlebt in den vergangenen zwei bis drei Jahren, wo gerade auch ältere Menschen mit Freude sich dem neuen Instrumentarium gewidmet haben. Da kann ich keine Diskriminierung an irgendeiner Stelle feststellen, also weder was Personen betrifft noch was das Verfahren betrifft. Klar war es am Anfang, im März 2020, noch eine Lage, die man bei der Durchführung virtueller Versammlungen vorfand, die nicht ganz so einfach war. In den zwei, drei Jahren hat sich aber auch die Technik weiterentwickelt und alle technischen Voraussetzungen, die wir brauchen für Versammlungen, seien es auch geheime Abstimmungen, sind umsetzbar. Wenn wir uns aber mal angucken, was jetzt im BGB steht, dann ist das die Arbeitsgrundlage aus dem Jahr 1900, als diese Vorschriften ins BGB gekommen sind. Die Lebenswirklichkeit heute ist eine andere. Deswegen sehe ich es eher so, dass die Einführung der Möglichkeit einer virtuellen Versammlung die aktuelle Lebenswirklichkeit abbildet. Wenn Vereine dann bei sich andere Regelungen treffen möchten, dann ist es ihnen



zumutbar, dort eine andere Satzungsregelung zu treffen. Die Abgeordnete Frau Hennig-Wellsow hatte gefragt, ob alle drei Varianten parallel stehen könnten. Aus unserer Sicht ja, das haben wir auch innerhalb der Stellungnahme durchaus wieder gegeben. Wir sehen ein pflichtgemäßes Ermessen bei dem Einberufungsorgan bei der Auswahl der Form der Mitgliederversammlung, ob die Präsenz gewählt wird, ob eine hybride Veranstaltung oder eine rein virtuelle Veranstaltung gewählt wird. Und das ist im Rahmen der Treuepflichten durch das Einberufungsorgan – es muss nicht immer der Vorstand sein, es kann ja auch ein anderes Einberufungsorgan sein – entsprechend in Ansatz zu bringen. Des Weiteren ist natürlich die Frage zu stellen, inwieweit sich eine Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens ergibt, wenn man sagt, es können alle drei nebeneinander stehen. Meine Wahrnehmung aus den vergangenen drei Jahren ist eher die, dass der Vorstand sich unter Umständen auf Glatteis begibt, wenn er eine virtuelle Versammlung und Abstimmung durchführt, weil dieser Druck, den Sie vielleicht haben, wenn Sie gemeinsam in einem Raum sitzen – das kennen sicherlich auch die Abgeordneten – unter Umständen ein ganz anderer ist, als wenn Sie am Computer sitzen und dort auf ein Knöpfchen drücken und vielleicht nicht jeder gleich wahrnimmt, wie ich abgestimmt habe. Und das ist in meinen Augen durchaus mit zu berücksichtigen, dass eine virtuelle Abstimmung oder virtuelle Versammlung nicht unbedingt nur ein Vorteil sein muss. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann antwortet jetzt Frau Peranić auf Fragen der Kollegen Limburg, Karaahmetoğlu und Jacobi.

SVe **Katarina Peranić**: Danke schön, Frau Vorsitzende. Zum Thema Schriftformerfordernis bei der Ladung der Mitgliederversammlung: Der DSEE liegen über 8.000 Satzungen von Organisationen vor, die wir fördern durften, und da ist definitiv im überwiegenden Teil dieser Vereinssatzungen diese Bestimmung enthalten, die zu Problemen führt. Zum einen zu Ressourcenproblemen. Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Verein mit drei-, vier-, fünf-, sechs-, sieben-, achthundert Mitgliedern und dann müssen die Briefe ausgedruckt, gefaltet und verschickt werden. Hier wäre eine Änderung des § 32 BGB wünschenswert, dass auch die

Einladung per E Mail erfolgen kann – das einfach als zusätzlicher Hinweis. Es wird häufig an uns herangetragen in den Beratungen, die meine Kollegen aus dem Justizariat durchführen. Genau das haben sie mir mit auf den Weg gegeben. Dann habe ich die Frage nicht richtig verstanden – Rechtssicherheit bei der Ausgestaltung der Satzungsänderung. Darf ich kurz nachfragen, wie Sie das gemeint haben?

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ging in die Richtung der Ermöglichung rein digitaler Mitgliederversammlungen, die Frage, die ich auch Frau Prof. Dr. Weitemeyer gestellt hatte, also ob man entweder im Gesetz das ausführlich regeln müsste oder in Satzungen ausführliche Regelungen zur Wahrung der Mitgliedschaft treffen müsste.

SVe **Katarina Peranić**: Waren Sie mit der Antwort von Frau Weitemeyer zufrieden?

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das würde ich an der Stelle nicht bewerten, aber ich entnehme dem, dass Sie sich anschließen.

SVe **Katarina Peranić**: Wunderbar. Was uns zurückgespiegelt wird und was wir auch in den Satzungen sehen, ist, dass die wenigsten Vereine überhaupt Satzungsänderungen vorgenommen haben, weil sie diesen Prozess scheuen. Das kann ich dazu noch sagen. Eine weitere Frage war, ob wir aus der Praxis weiteren Anpassungsbedarf auch am Änderungsantrag sehen. Erstmal nicht, aber es gibt einige Fragestellungen, die ich mitgebracht habe, die so ein Gesetz wahrscheinlich nicht regeln kann. Beispielsweise: Ein Mitglied kommt nach Beginn der Versammlung persönlich dazu. Kann er seinen Nachbarn fragen, was er verpasst hat oder zum Protokollführer gehen, um sich gegebenenfalls über gestellte Anträge zu informieren? Wie muss man mit Mitgliedern verfahren, die sich erst später einloggen? Das sind tatsächlich technische Fragestellungen, wo es Unsicherheiten bei den Vereinen gibt, das hatten wir jetzt schon. Herr Wagner schüttelt den Kopf, vielleicht will er dazu noch etwas sagen. Welche Plattformen können genutzt werden? Was ist datenschutzrechtlich in Ordnung? Unser Jurist hat angerufen bei diversen Plattformen. Da waren die Aussagen nicht sehr zufriedenstellend. Da kamen dann beispielsweise Antworten zurück: „Das können wir Ihnen erst



rechtssicher sagen, wenn wir die ersten Gerichtsentscheidungen haben.“ Das sind Fragestellungen, die wir in unseren Beratungen von den Engagierten bekommen und die man auch nicht unter den Tisch fallen lassen sollte. Das ist meine Meinung. Ansonsten das Thema Polarität, Vorstand und Mitgliederversammlung. Selbstverständlich ist die Mitgliederversammlung das höchste Gut eines Vereins. Und ich habe zumindest diesen Gesetzentwurf so verstanden, dass die Mitglieder durchaus das Recht haben, auch die Präsenz-Veranstaltungen einzufordern. Ich finde auch, dass es genau richtig ist, wenn sie das möchten. Denn die Vereinsmitglieder sind das Herz der Vereine. Und wenn sie sich treffen wollen, weil das ist ja auch Sinn und Zweck des Engagements, dass man vor Ort etwas gemeinsam tut, dass sie das gemeinsam entscheiden, dann ist das richtig, aber auf der anderen Seite sollte es die Flexibilität und Möglichkeit geben, das auch digital abhalten zu können.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hören wir nun noch Herrn Magnus Habighorst mit der Antwort auf Fragen von Kollegen Jung und Kollegin Hennig-Wellsov.

SV **Magnus Habighorst**: Vielen Dank. Herr Jung hatte nach der Rechtssicherheit gefragt. Da muss ich sagen, habe ich das Statement nicht vollständig nachvollziehen können. Ich würde sagen, dass die Überschrift so formuliert ist, finde ich nachvollziehbar, weil es im BGB das Verweisungssystem gibt, weil wir hier nur über den § 32 BGB reden und dann im § 28 BGB, wo die Beschlussfassung des Vorstands von Vereinen geregelt ist, unter anderem auf den § 32 BGB verwiesen wird. Dass man das nicht in die Überschrift mit rein schreibt, finde ich nachvollziehbar. Und ich meine, Frau Professorin Weitemeyer hatte auch in ihrem Statement schon darauf reagiert. Dem will ich mich anschließen, dass es kein Problem ist. Das BGB verweist hin und her und das mag zwar für den Laien nicht immer unmittelbar nachvollziehbar sein, man sollte jetzt aber nicht anfangen, Verweisungstechniken aufzugeben, dann kommt man ganz woanders hin. Und in Bezug auf die Stiftung hatte Frau Dr. Staats schon alles dazu gesagt. Frau Hennig-Wellsov hatte gefragt, ob man die drei Varianten parallel sehen kann. Ich würde sagen:

Ja, wenn man sie gleichwertig einführt, wie es zum Beispiel im Rahmen der Covid-Sondergesetzgebung auch schon gemacht wurde. Es wurde schon angesprochen: Es gibt Grenzen, die gibt es auch jetzt schon, entwickelt zu Präsenz-Versammlungen, dass der Vorstand oder das einladende Organ sein Ermessen pflichtgemäß ausüben muss, dass der Versammlungsort, bei einer Präsenzveranstaltung kann man sich das sehr gut vorstellen, zumutbar sein muss, der darf nicht irgendwo weit draußen sein, wo dann nach Ende der Versammlung keine S-Bahn mehr fährt. Das sind Fragen, die kennt man, und die könnte man auch auf diese virtuellen Portale anwenden und insofern eine gewisse rechtliche Parallelisierung durchaus sehen. Die Abstimmungsfragen: Dass es da unterschiedliche Dynamiken geben kann, habe ich auch selbst schon gemerkt. Das scheint mir aber weder in eine Richtung positiv noch negativ zu sein, denn man fühlt sich vielleicht vor Ort im Saal dann gezwungen, auf eine bestimmte Art und Weise zu stimmen. Da guckt die Nachbarin dann mal auf den Zettel. Das ist etwas, das gerade nicht wünschenswert ist, und das könnte man online beheben. Ich sehe das durchaus nicht nur negativ, dass es da bestimmte Dynamiken gibt, die es vielleicht seit Jahrzehnten nicht mehr gibt. Zu den technischen Sachen kann ich nicht so viel sagen, da habe ich nur in der rechtswissenschaftlichen Literatur feststellen können, dass es relativ viele Aussagen gibt, wie die Einladungen sein müssen, welche Geheimhaltungsmöglichkeiten man berücksichtigen muss. Und vielleicht zu den Einladungen als Letztes: Es findet auch eine Parallelisierung durch den Änderungsantrag statt, wo § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-E sagt: „Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“ Es wird sogar gesagt, dass man das noch erklären muss. Dadurch findet eine weitere Parallelisierung statt, und insofern würde ich sagen: Kein Problem.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank auch Ihnen. Ich habe bisher noch keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Deshalb schaue ich mal in die Runde, ob es noch weitere Fragen gibt. Herr Hartewig.



Abg. **Philipp Hartewig** (FDP): Nur eine ganz kurze praktische Frage, weniger juristisch, nochmal zum Thema geheime Abstimmung bei hybriden Sitzungen, weil der vorliegende Entwurf mit dem Änderungsvorschlag betrifft vor allem kleine Vereine, die jetzt nicht schnell eine Satzungsänderung machen oder die gerade--- Ich stelle mir einen kleinen Verein auf dem Land vor, und da, auch wenn das technisch umsetzbar ist und auch oft genutzt wird, die Frage, ob es nicht doch eine Hürde ist und auch die Vereine vor Probleme stellt, gerade wenn es um anonyme oder geheime Abstimmungen geht, solche zu implementieren. Ähnliches an Herrn Dr. Pusch, nur kurz die praktische Nachfrage.

Die **Vorsitzende**: Wir sammeln noch weitere Fragen, denn jetzt hat Kollege Jung sich noch gemeldet.

Abg. **Ingmar Jung** (CDU/CSU): Hier noch eine Frage, die wir diskutiert haben, an Frau Professor Weitemeyer und Frau Dr. Staats. Gerade nochmal zu rein digitalen Versammlungen, für die Sie alle eintreten. Herr Dr. Pusch hat eben gesagt, welche Nachteile es geben kann. Ein Argument hört man immer und da würde mich Ihre Meinung zu interessieren, nämlich die Frage: Wie kann man ausschließen, dass solche Mitglieder, die sich technisch nicht ausreichend in der Lage sehen, einen Computer zu bedienen, wie kriegt man die denn dann zu ihren Mitgliedschaftsrechten? Ich weiß, der Vorstand entscheidet, aber jetzt soll es sogar Vereine geben, Parteivertreter können sich so etwas gar nicht vorstellen, bei denen der Vorstand bewusst am Ende das Forum wählt, bei dem die Richtigen teilnehmen können. Und da könnte eine gewisse Gefahr entstehen, dass ein Teil der Mitgliedschaft an der Stelle von ganz essenziellen Mitgliedschaftsrechten ausgeschlossen wird. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren.

Die **Vorsitzende**: Gut. Nach unserer Systematik hätte dann Herr Dr. Pusch zu antworten auf die Frage von Herrn Hartewig, und dann die beiden Damen noch.

SV **Dr. Hendrik Pusch**: Gestatten Sie mir eingangs kurz, mein Statement, das ich abgegeben hatte, zu dem Abstimmungsverhalten zu präzisieren, weil es offensichtlich, wie ich es jetzt zwei Statements entnommen habe, nicht ganz korrekt angekommen

ist. Ich meinte nicht, dass durch ein geändertes Abstimmungsverhalten im virtuellen Raum etwas Nachteiliges erzeugt wird. Ich habe nur gesagt, dass es durch eine virtuelle Abstimmung durchaus ein geändertes Abstimmungsverhalten geben kann. Ich habe das jetzt nicht als positiv oder negativ gewertet. Aber das ist einfach meine Wahrnehmung, dass es unterschiedlich sein kann. Zu Ihrer Frage, Herr Abgeordneter Hartewig: Geheime Abstimmung, ob das denn für den Verein ein Hinderungsgrund sein kann – ja oder nein? Unserer Wahrnehmung nach nicht, weil technisch ist es momentan so umgesetzt, dass sie meistens zwei Fenster am Computer offen haben. Einmal das Fenster, wo die Versammlung läuft, und daneben ein weiteres Fenster, in dem die Abstimmung stattfindet. Und die Veranstaltungen, die ich bisher besucht habe, da ist es eingangs ausführlich erklärt worden, wie eine Abstimmung stattfindet. Und rein technisch, ob es eine geheime Abstimmung oder eine offene Abstimmung ist, ist es ein Häkchen für den Techniker, das er setzt. Und dann kann ich die Ergebnisse der Abstimmung nicht mehr personalisiert zuordnen. Insoweit technisch überhaupt kein Problem in der Umsetzbarkeit, und auch von der Kostenseite her ist diese Lösung nicht als teurer anzusehen als eine, wo nur offen abgestimmt wird.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Dr. Staats, bitte.

SV **Dr. Verena Staats**: Die Frage war, wie die digitale Abstimmung technisch umzusetzen ist. Ich kann Ihnen selbst sagen, dass es bei Menschen, die älter sind oder zum Beispiel Arten der Behinderung haben, wie zum Beispiel blinde Menschen, so ist, dass man in der Stiftung oder auch im Verein einfach mit den Mitgliedern vorher übt. Es wird geübt. In der Praxis ist es einfach so, weil man natürlich möchte, dass die Menschen teilnehmen und ihr Recht ausüben – das muss man ganz ehrlich sagen. Das wird dann geübt. Wenn man diese Kommunikationsart öffnet, kann ich mich beispielsweise bei Zoom auch mit Telefon einwählen. Ein Telefon kann jeder bedienen. Wenn ich zum Beispiel die Schnellwahl bediene, dann funktioniert das auch ganz gut. Es gibt deshalb eben auch die Möglichkeit, andere Kommunikationsmittel dazu zu eröffnen. Das dazu.



Die **Vorsitzende:** Und Frau Dr. Weitemeyer, auch noch Ihre Antwort auf die Frage von Herrn Jung.

SVe **Prof. Dr. Birgit Weitemeyer:** Natürlich, Missbrauchsgefahr gibt es überall auf der Welt. Deswegen arbeiten wir Juristen ja mit dem Begriff des ordnungsgemäßen Ermessens. Wenn man jetzt feststellt, dass die ganze Seniorengruppe im Verein systematisch nicht teilnehmen kann, dann ist das alles überprüfbar. Davon würde ich also diesen technischen Fortschritt oder diese Digitalisierung nicht abhängig machen. Es ist rechtlich dann auch überprüfbar und es kann zu Sanktionen führen. Und natürlich, das Telefon wäre hiervon auch erfasst. Und ich glaube, inzwischen hat wahrscheinlich so gut wie jeder Senior auch ein Smartphone. Mit dem geht das ja auch. Ich denke, wir sind da einfach – natürlich auch durch die zwei Jahre Corona – alle fitter geworden. Vor zwei Jahren hätte ich das vielleicht auch noch nicht so gesagt.

Also kurz: Die technische Möglichkeit der Teilnahme ist wahrscheinlich ganz, ganz vielen Menschen möglich. Sollte das missbraucht werden, kann ich das selbstverständlich überprüfen. Und auf der anderen Seite: Die reine Präsenz-Veranstaltung schließt auch Menschen aus, die mit einem gebrochenen Bein zu Hause sitzen oder die zu alt sind, überhaupt noch ein Auto oder ein öffentliches Verkehrsmittel zu betreten, sodass ich unter Abwägung dieser Aspekte diesen Vorschlag gemacht habe.

Die **Vorsitzende:** Gut. Dann liegen mir, soweit ich das sehe, keine weiteren Wortmeldungen für weitere Fragen vor. Aber es sind etliche Anregungen von Ihnen formuliert worden. Es ist jetzt an uns, das in Anträge und Argumente unsererseits umzusetzen. Von daher danke ich Ihnen heute für Ihr Kommen, für Ihre Expertise und wünsche Ihnen einen guten Heimweg. Danke auch an die Kollegen, wir sehen uns noch wieder.

Schluss der Sitzung: 16:38 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Vorsitzende



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan)	Seite 23
Dr. Hendrik Pusch	Seite 30
Dr. Verena Staats	Seite 38
Jürgen Wagner, LL.M.	Seite 43
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer	Seite 46

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan)
Juristische Fakultät

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 14. Dezember 2022 zu folgenden Gesetzentwürfen

1) Gesetzentwurf der CDU/CSU (wortgleich: Bundesratsantrag)

„Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ (BT-Drucks. 20/4318)

2) Änderungsantrag der Fraktionen SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

„Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 20/2532: Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen“ (Ausschussdrucksache 20(6)29)

Zusammenfassung:

1. Die in beiden Entwürfen vorgesehene Ermöglichung einer digitalen Mitgliederversammlung im Vereinsrecht ist zu **begrüßen**.
2. **Vorzugswürdig** ist der **zweite Entwurf** (Änderungsantrag SPD/Grüne/FDP), weil er
 - nicht nur dem Vorstand, sondern auch einer entsprechend ermächtigten Minderheit die Einberufung einer digitalen Versammlung gestattet;
 - auch digitale Vorstandssitzungen zulässt;
 - die Teilnahme der Mitglieder nicht nur im Wege der Ton- und Bildübertragung, sondern auch in anderer elektronischer Form („Chat“; E-Mail; telefonisch) ermöglicht und damit die Teilnahmemöglichkeiten erweitert;
 - redaktionell gelungener ist.
3. **Ergänzende** (klarstellende) Regelungen sind erwägenswert, aber **nicht zwingend**, so dass der Änderungsantrag grundsätzlich in der vorliegenden Form verabschiedet werden kann.

Im Einzelnen:

I. Die Ermöglichung digitaler Versammlungen

1. Gesetzliche Option hybrider Versammlungen (§ 32 II BGB n.F.)

Beide Entwürfe gestatten es dem Vorstand, auch ohne Satzungsermächtigung eine Vereinsversammlung in **hybrider Form** durchzuführen. Macht der Vorstand davon Gebrauch, wird es weiter einen „Versammlungsort“ (also eine physische Präsenz) geben, doch haben Mitglieder die Option (nicht die Pflicht!) der Fernteilnahme.

Im Ergebnis schafft die Neuregelung also eine **doppelte Option**: zunächst kann der Vorstand entscheiden, ob er die Versammlung in Präsenzform oder hybrid durchführt; im zweiten Fall können die Mitglieder entscheiden, ob sie vor Ort oder elektronisch teilnehmen. Die Einfügung einer solchen (doppelten) Option ist zu **begrüßen**, weil davon auszugehen ist, dass die Mehrzahl der Vereine hiervon profitiert, da sie Teilnahmemöglichkeiten der Mitglieder erweitert. Deshalb ist es sinnvoll, diese Option als gesetzlichen Regelfall zu normieren. Eingetragenen Vereinen wird dadurch die Satzungsänderung (notarielle Beglaubigung und Eintragung im Vereinsregister) erspart. Vereine, welche die gesetzliche Regelung nicht goutieren, können durch Satzungsänderung herausoptieren.

Dass die Entwürfe nur die hybride, nicht auch die rein virtuelle Versammlung zulassen (dazu unter 2.), erschließt sich dem Leser allerdings erst bei sorgfältiger Lektüre. Die Vokabel „hybrid“ würde das Gewollte plastischer machen; da sie als Gesetzesbegriff im BGB ungeeignet ist, kann es bei der vorliegenden Fassung verbleiben. **Vorzugswürdig** ist dabei der **Änderungsantrag**, weil er klarer als der Bundesratsentwurf zum Ausdruck bringt, dass die Fernteilnahme lediglich eine Option ist, und sich sprachlich besser in das BGB einfügt.

2. Satzungsmäßige Option rein virtueller Versammlungen (§ 40 BGB)

Die Entwürfe gestatten dem Vorstand **nicht** die Durchführung einer **rein virtuellen Versammlung**, also einer solchen, bei der sämtliche Teilnehmer nur elektronisch teilnehmen können. Damit bleibt der Entwurf hinter dem Genossenschaftsrecht zurück, deckt sich aber mit dem Recht der Wohnungseigentümersammlung und der Aktiengesellschaft (s.u.). Dort ist die rein virtuelle Versammlung ebenfalls nicht schon als gesetzliche Option vorgesehen. Als gesetzliches Auffangmuster überzeugt das, weil die rein virtuelle Versammlung Teilnahmemöglichkeiten beschneidet.

Vereine, die sich die Option einer rein virtuellen Versammlung eröffnen wollen, können das auch nach der Änderung von § 32 BGB **per Satzungsregelung** tun. Diese Freiheit folgt aus § 40 BGB und wird in beiden Entwurfsbegründungen explizit bestätigt. Fraglich ist, ob das Gesetz diese Freiheit beschneiden und – nach dem Vorbild des Genossenschaftsrechts (§ 43b VI 5 GenG) – den satzungsmäßigen Ausschluss der Präsenzversammlung verbieten sollte.¹ Eine Satzungsklausel nach dem Muster: „Mitgliederversammlungen fin-

¹ „Die Abhaltung einer Präsenzversammlung kann [durch die Satzung] nicht ausgeschlossen werden“ (§ 43b Abs. 6 Satz 5 GenG).

den ausschließlich in digitaler Form statt“ wäre dann unwirksam. Da die Vereinswelt sehr vielgestaltig ist und es gute Gründe geben mag, warum ein Verein seine Versammlungen nur in digitaler Form abhalten will, sollte ihm diese Freiheit nicht genommen werden, zumal dies einen Einschnitt in die sonst sehr weitreichende Satzungsfreiheit des deutschen Vereinsrechts bedeuten würde. Eine entsprechende Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit (§ 33 BGB), so dass sie ausreichend legitimiert erscheint.

II. Die Erweiterungen des Änderungsantrags gegenüber dem Bundesrats-Entwurf

Der Änderungsantrag geht in drei Punkten über den Bundesratsantrag hinaus.

1. Minderheitsverlangen

Der Änderungsantrag gestattet es auch einer Minderheit von Mitgliedern, die nach § 37 Abs. 2 BGB vom Gericht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ermächtigt wurde, die Versammlung hybrid durchzuführen. Das **überzeugt**, weil nicht erkennbar ist, warum der Minderheit diese Option versagt sein sollte. Unüberwindbare technische Hürden für die Minderheit sind nicht zu sehen.

2. Alle Formen elektronischer Kommunikation

Der Änderungsantrag will die Fernteilnahme „im Wege der elektronischen Kommunikation“ erlauben, während der Bundesratsantrag sich auf „Wege der Bild- und Tonübertragung“ beschränkt. Der Änderungsantrag **überzeugt**, denn er ermöglicht die Teilnahme auch solcher Mitglieder, die z.B. über ein (Mobil-)Telefon, nicht jedoch über die technischen Voraussetzungen für ein Zoom-Meeting verfügen oder datenschutzrechtliche Bedenken haben. Außerdem wird die Durchführung geheimer Abstimmungen ermöglicht, die nach dem Bundesratsentwurf („Bild- und Tonübertragung“) schwer möglich erscheint. Schließlich entspricht die Öffnung für alle Formen der „elektronischen Kommunikation“ sowohl dem Recht der Wohnungseigentümersversammlung (§ 23 Abs. 1 S. 2 WEG) als auch demjenigen der AG (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG) und der Genossenschaft (§ 43b Abs. 4 S. 1 GenG).

Der Änderungsantrag hebt zu Recht die wünschenswerte Nebenwirkung hervor, dass über den Verweis in § 28 BGB bzw. § 86 S. 1 BGB (§ 84b BGB n.F.) die elektronische Kommunikation auch für **Vorstandssitzungen** ermöglicht wird.

Die Zulassung mehrerer elektronischer Kommunikationskanäle bedeutet für den Versammlungsleiter eine **Herausforderung**, weil er sie alle im Blick behalten muss. Da der Versammlungsleiter i.d.R. Vorstandsmitglied ist, hat er oder sie es aber in der Hand, durch entsprechende Vorgaben bei der Einberufung diesen Aufwand überschaubar zu halten. Denkbar erscheint es etwa, dass Redebeiträge nur von solchen Mitgliedern zugelassen werden, die sich per Tonkommunikation und nicht im Chat äußern. Eine Beschneidung von Mitgliederrechten liegt darin nicht, weil der Vorstand die Chat-Teilnahme auch ganz ausschließen und nur Bild- und Tonübertragung zulassen könnte, weil zudem die Möglichkeit der Präsenzteilnahme besteht und weil die Satzung anderes regeln mag.

3. Informationspflicht des Vorstands

Der Änderungsantrag sieht vor, dass in der Einberufung angegeben werden muss, „wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können“. Diese – im BR-Antrag nicht enthaltene – Vorgabe versteht sich im Grunde von selbst, so dass auf den Satz auch verzichtet werden könnte. Das WEG-Recht regelt nichts Vergleichbares, das Aktienrecht nur für börsennotierte Gesellschaften.² Da die Vorgabe **unschädlich** ist, kann sie aber auch beibehalten werden. Es sollte nur klar sein, dass das Gesetz dem Vorstand hier **keine minutiöse Gebrauchsanleitung** (etwa für Zoom) abverlangt, sondern ein Hinweis auf die Art der Zuschaltung und Einwahlnummer oder Link sowie ggfs. die Art der elektronisch auszuübenden Rechte (falls nicht alle) genügen.

III. Zusätzliche Regelungsbedarf?

1. Kein Übernahme genossenschaftsrechtlicher Detailregelung

Das Genossenschaftsrecht regelt die Digitalversammlung weit ausführlicher und detailverbessert als andere Gesetze. Als **Vorbild** für das Vereinsrecht empfiehlt sich das **nicht**. Das GenG enthält Vorgaben, die z.T. selbstverständlich (und deshalb überflüssig) sind bzw. die unnötige Auslegungsfragen provozieren. Das gilt z.B. für die Aussage, dass der Vorstand über die Art der Versammlung „nach pflichtgemäßem Ermessen“ entscheidet (§ 43b Abs. 6 S. 1 GenG) oder für die Vorgabe, dass die Ausübung von Rechten in elektronischer Form „sicherzustellen“ ist (§ 43b Abs. 4 S. 1 GenG). Hier bleibt offen, wer dies „sicherstellen“ muss und was das konkret bedeutet.

Eine Detailregelung à la § 43b GenG würde sich zudem im schlank gehaltenen Vereinsrecht als Fremdkörper erweisen. Zudem lehrt die Erfahrung, dass der Versuch einer erschöpfenden Regelung am Ende oft mehr Rechtsfragen aufwirft, als er beantwortet.

Der Gesetzgeber sollte die Reform allerdings zur Beseitigung eines **Redaktionsfehlers** in § 43b Abs. 6 S. 1 GenG nutzen, wo es zu Beginn „nach Satz 4“ (statt: „nach Satz 3“) heißen muss.

2. Keine Einschränkungen der Satzungsfreiheit

Die Satzung behält nach den Entwürfen die Freiheit, die digitale Teilnahme auszuschließen bzw. umgekehrt auch eine rein virtuelle Versammlung zuzulassen. Dies kann auch nachträglich (also durch Satzungsänderung) geschehen. Diese Freiheit sollte **erhalten** bleiben (s.o.).

3. Physische Anwesenheit des Vorstands?

Das Genossenschaftsrecht schreibt für die Hybridversammlung die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds am Versammlungsort vor (§ 43b Abs. 4 S. 1 Nr. 3 GenG), das Aktienrecht enthält sie als Soll-Vorgabe (vgl. § 118 Abs. 3 AktG) und verpflichtet zumindest den

² Vgl. § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 b) u. Abs. 4b S. 3 AktG

Versammlungsleiter zur Präsenzteilnahme. Die Entwürfe zu § 32 BGB sehen Entsprechendes nicht vor.

Ist der Vereinsvorstand (wie im Regelfall) Mitglied, kann er nach dem Wortlaut von § 32 BGB n.F. selbst in elektronischer Form teilnehmen. Dann fragt sich allenfalls, ob die Versammlungsleitung ein „Mitgliedschaftsrecht“ ist, denn nur dieses kann nach den Entwürfen in elektronischer Form ausgeübt werden. Ist der Vorstand kein Mitglied, muss er nach dem Wortlaut von § 32 BGB n.F. in Präsenz teilnehmen.

Ob eine vollständige Fernteilnahme des Vorstands an einer Hybridversammlung sinnvoll ist, erscheint zweifelhaft. Eine gesetzliche **Vorgabe** dürfte gleichwohl **verzichtbar** sein. Im Regelfall wird ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand betrautes Mitglied ohnehin vor Ort sein (müssen), um dort die Fernteilnehmer zuzuschalten. Im Übrigen erscheint die Leitung „aus der Ferne“ nicht unmöglich und kann der Begriff der „Mitgliedschaftsrechte“ so interpretiert werden, dass er auch die Versammlungsleitung und ggfs. die Beschlussfeststellung (auch durch Dritte) erfasst. Die Vereine haben die Freiheit, all dies abweichend zu regeln.

Sieht der Rechtsausschuss gleichwohl Handlungsbedarf, sollte eine Präsenzteilnahme von Vorstandsmitgliedern eher (wie im AktG) als Soll-Vorgabe geregelt und /oder (wie im GenG) auf ein Vorstandsmitglied bzw. einen etwaigen Versammlungsleiter begrenzt werden. Ist eine Präsenzpflcht des Vorstands nicht intendiert, könnte in § 32 S. 1 BGB klargestellt werden, dass „Mitglieder *und* Vorstandsmitglieder auch ohne Anwesenheit ... teilnehmen und so *ihre* Rechte ausüben können“. Eine entsprechende Klarstellung wäre dann auch in Satz 2 geboten.

4. Beschlusswirksamkeit trotz technischer Mängel

Bei technischen Störungen, welche die elektronische Ausübung von Mitgliedschaftsrechten beeinträchtigen, stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse hat. Das **Aktienrecht** und das Genossenschaftsrecht beantworten sie **negativ**, solange die Störung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht (vgl. § 243 Abs. 3 AktG bzw. § 51 Abs. 2a S. 1 GenG). Diese Regelungen werden in der Literatur **analog** auf Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften angewandt. Angesichts dessen besteht für eine explizite Regelung im BGB kein dringendes Bedürfnis.

5. Digitale Verschmelzungsbeschlüsse

Verschmelzungsbeschlüsse können nach § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG nur „in einer Versammlung“ gefasst werden. Die Streitfrage, ob davon auch digitale Versammlungen erfasst sind, hat der **BGH positiv entschieden** und dabei argumentiert, dass „nach allgemeinem Sprachgebrauch“ auch Zusammenkünfte beispielsweise in Telefon- und Videokonferenzen eine „Versammlung“ sind, „wenn eine Erörterung des Beschlussgegenstands“ gewährleistet ist.³ Das OLG Karlsruhe hat diese Auffassung für die Verschmelzung von Ver-

³ BGH NJW-RR 2021, 1556.

einen unlängst übernommen.⁴ Angesichts dessen besteht hinsichtlich § 13 UmwG kein Anpassungsbedarf.

IV. Abgleich mit anderen Verbandsformen

Abschließend ist ein kurzer, zusammenfassender Blick auf die Regelung der Hybridversammlung in anderen Rechtsformen zu werfen:

1. Wohnungseigentümer

Nach § 23 Abs. 1 S. 2 WEG können die Wohnungseigentümer beschließen, dass Wohnungseigentümer an der Versammlung *auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können*.

Die Regelung **deckt sich** mit der vorgeschlagenen Änderung von **§ 32 BGB**, außer dass die Entscheidung dort von den Mitgliedern, nicht vom Verwalter getroffen wird. Da der Vereinsvorstand – anders als der typische WEG-Verwalter – i.d.R. selbst Mitglied ist, ist die abweichende Regelung im BGB akzeptabel. Dass nach WEG die elektronische Teilnahme auf bestimmte Rechte beschränkt werden kann, ist kein Unterschied, weil dies implizit auch nach der Neufassung von § 32 BGB möglich ist (s.o., II.2. a.E.). Mitglieder, denen das nicht genügt, können und müssen in Präsenz erscheinen (oder eine entsprechende Satzungsänderung anregen).

2. Genossenschaft

§ 43b GenG enthält eine sehr detaillierte Regelung der digitalen Generalversammlung, die sich in ihrer Breite **nicht** als Vorbild für den Verein empfiehlt (s.o., III.1.).

3. Aktiengesellschaft

Das Aktienrecht enthält eine § 32 BGB n.F. ähnliche Regelung, wonach die Aktionäre an der Hauptversammlung *auch ohne Anwesenheit an deren Ort [...] teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können* (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG). Allerdings bedarf es dafür einer Grundlage in der Satzung. Hintergrund ist der Gedanke des Anleger- und Aktionärsschutzes, der bei Vereinen keine Rolle spielt.

4. GmbH

Nach § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG können Gesellschafterversammlungen *„auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären“*. Die auf den ersten Blick restriktive Regelung rechtfertigt sich dadurch, dass GmbH in den allermeisten Fällen nicht mehr als sechs Gesellschafter (häufig weniger) haben und es einer Versammlung nicht bedarf, „wenn sämt-

⁴ Vgl. OLG Karlsruhe NZG 2022, 1066 mit krit. Anm. Heckschen/Hilser (S. 1241, 1242 f.).

liche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären“ (§ 48 Abs. 2 GmbHG).

5. Personengesellschaften

Für OHG und KG schreibt § 109 Abs. 1 HGB (i.d.F. des MoPeG, in Kraft ab 1.1.24) die Beschlussfassung in einer „**Versammlung**“ vor. Die Gesetzesbegründung sagt dazu ausdrücklich, dass die Norm Beschlüsse in virtuellen Versammlungen, beispielsweise einer Telefon- oder Videokonferenz, zulässt. Das deckt sich mit der Interpretation von § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG durch den BGH (s.o., III.5.). Da abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag bei Personengesellschaften jederzeit formlos und ohne Registereintragung möglich sind (vgl. § 108 HGB i.d.F. des MoPeG), gibt es hier keine dem Vereinsrecht vergleichbare Hürden für eine Satzungsregelung.

Für die **BGB-Gesellschaft** (GbR) stellt das Gesetz **kein Versammlungserfordernis** auf, Beschlüsse können schon nach geltendem Recht in jedweder Form gefasst werden. In der Literatur wird z.T. eine analoge Anwendung von § 32 BGB befürwortet, falls der Gesellschaftsvertrag das Mehrheitsprinzip vorsieht.⁵ Diese Auffassung ist zweifelhaft, kann jedenfalls nach dem MoPeG nicht dazu herhalten, für die GbR ein vom Gesetzgeber gerade nicht gewolltes Versammlungserfordernis zu begründen. Sieht man das anders, erlaubt die Neufassung von § 32 BGB dann auch die Hybridversammlung bei der GbR. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Prof. Dr. Gregor Bachmann

Berlin, 13. 12. 2022

⁵ MüKo/Schäfer BGB § 709 Rn. 73.

STELLUNGNAHME

zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ist die Dachorganisation des deutschen Sports. In 100 Mitgliedsorganisationen sind mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften in rund 87.000 Vereinen organisiert. Hier engagieren sich 8 Millionen Freiwillige im Bereich Sport und Bewegung, davon 750.000 Amtsträger auf der Vorstandsebene. Hinzu kommen 950.000 Engagierte auf der Ausführungsebene.

Zusammenfassung

Der Änderungsantrag der Fraktionen FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.11.22 wird mit folgenden Anpassungsvorschlägen begrüßt:

Bei der Berufung der Versammlung kann durch das Einberufungsorgan vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können oder müssen. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Einführung

1. Allgemein

Die Sportvereine haben in der Pandemiezeit notgedrungen auf die seinerzeit eingeräumten Möglichkeiten einer virtuellen Zusammenkunft zurückgegriffen, da physische Versammlungen durch Pandemiegesetze stark beschränkt oder untersagt waren. Die pandemiebedingte Sonderregelung aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) ist daher, zumindest in der letzten Fassung als gelungen und praxisnah anzusehen.

Die überwiegende Mehrheit der Sportvereine hat nach unserem Kenntnisstand rein virtuelle Zusammenkünfte durchgeführt. Diejenigen, die hybride Mitgliederversammlungen (physisch + virtuell) durchgeführt haben, hatten in der Planungsphase nicht selten Probleme oder Hürden bei der Zusammenführung der virtuellen und realen Gesprächsbeiträge im Rahmen der Rederechte der Mitglieder bzw. bei Abstimmungen zu überwinden. Insgesamt ist jedenfalls ein Zuspruch bei den Sportvereinen zur pandemiebedingten virtuellen Mitgliederversammlung als eine weitere Möglichkeit neben der physischen Zusammenkunft zu konstatieren.

Nach dem Austausch mit Vertretern anderer Verbände ist der Verfasser der Meinung, dass dieses Fazit größtenteils auch für Vereine zu ziehen ist, die keine Sportvereine sind. Gleiches gilt für pandemiebedingt virtuelle Zusammenkünfte von Stiftungsorganen.

Auch die auf dem Markt angebotene Versammlungstechnik für virtuelle Zusammenkünfte ist mittlerweile ausgereift und in für Vereine erschwinglichen Preissegmenten verfügbar; teilweise werden die Angebote mit rechtlicher Beratung bei der Umsetzung einer „rechtssicheren Versammlung“ unterbreitet.

2. Verfahrensrechtlich

Der Freistaat Bayern hat einen Gesetzesantrag in den Bundesrat (BR) eingebracht (BR-Drucksache 193/22), um Inhalte eines bis zum 31.08.2022 geltenden pandemiebedingten Sondergesetzes ins BGB zu überführen. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, dem Vorstand eines Vereins auch ohne Satzungsbestimmung zu gestatten, die Wahrnehmung von Mitgliederrechten durch elektronische Kommunikation aufgrund eines entsprechenden Beschlusses zu ermöglichen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)).

Der BR hat den Gesetzesantrag an die Ausschüsse (Rechtsausschuss) verwiesen. Der Rechtsausschuss empfahl mit Änderungen die Einbringung der Initiative in den Bundestag (BT). Er empfahl, den Umfang „elektronische Kommunikation“ einzuschränken und statt dessen „Bild- und Tonübertragung“ bzw. „Videokonferenztechnik“ zu verwenden. Eine telefonische Teilnahme und Stimmabgabe sowie die Durchführung einschließlich Abstimmung in einem Online-Chat-Raum sollen nach den Ausführungen des Rechtsausschusses damit erfasst sein. Der BR hat den modifizierten Antrag nach Beschlussfassung am 01.07.2022 mit folgendem Wortlaut eines neuen § 32 Abs. 1a BGB in den BT eingebracht (20/2532):

Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.

Die BT-Fraktion der CDU/CSU hat diesen Vorschlag aufgegriffen und einen eigenen, wortgleichen Gesetzesentwurf mit Datum vom 08.11.22 in den BT eingebracht (Drucksache 20/4318).

Die BT-Fraktionen FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen auf den 22.11.22 datierten Änderungsantrag in den Rechtsausschuss des Bundestages eingebracht, mit dem ein neuer § 32 Abs. 2 BGB eingeführt werden soll (Ausschussdrucksache 20(6)29):

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Rechtliche Stellungnahme

1. Bild- und Tonübertragung vs. elektronische Kommunikation

Die Einengung der Kommunikationsmittel für virtuelle Versammlungen in den Gesetzesentwürfen wird nicht als erforderlich angesehen. Die offenere Formulierung des Änderungsantrags vom 22.11.22 der BT-Fraktionen FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist begrüßenswert.

2. „Können und müssen“

Es wird folgender Gesetzestext, ausgehend vom vorzugswürdigen Änderungsantrag vom 22.11.22 vorgeschlagen:

Bei der Berufung der Versammlung kann durch das Einberufungsorgan vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können oder müssen. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Bedenklicher ist die Abweichung von der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG gegebenen Möglichkeit, dass der Vorstand auch beschließen kann, dass Vereinsmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen. Die jetzt in den Gesetzesentwürfen und im Änderungsantrag vorgeschlagene „Kann-Regelung“ war so in der Ursprungsfassung der pandemiebedingten Sondergesetzgebung vom 27.03.20 in § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG verankert. Sie wurde (aus gutem Grund) in der Fassung vom 22.12.20 mit Wirkung zum 01.03.21 um die „Muss-Regelung“ erweitert. Hintergrund dafür war, dass in der Praxis bei einer freiwilligen Möglichkeit der virtuellen Ausübung von Mitgliederrechten auf der Grundlage der „Kann-Regelung“ nicht abschätzbar war, ob und wie viele Mitglieder „nur“ virtuell teilnehmen. Das führte zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Planung von Raumgrößen,

doppelten Kosten für Technik zur virtuellen Mitgliederversammlung und elektronische Abstimmungsmittel zusätzlich zu den Kosten für die Präsenzversammlung. Für den Verein war die „Kann-Regelung“ in der praktischen Anwendung daher nur ein bedingt optionaler Gewinn. Der Vorstand kann die Mitglieder nicht rechtswirksam „zwingen“, zu einer der beiden Teilnahmeformen (physisch oder virtuell) innerhalb einer Frist verbindlich zu optieren. Das würde Beschlüsse auf einer solchen Versammlung unwirksam werden lassen. Daher wird vorgeschlagen, an der ergänzenden „Muss-Regelung“ festzuhalten. Ein Verlust an Mitgliederrechten geht damit nicht einher; lediglich die Form der Ausübung der Mitgliederrechte wird bei einem entsprechenden Beschluss des Einberufungsorgans durch dieses festgelegt, ohne das damit eine unangemessene Benachteiligung von Mitgliedern verknüpft wäre.¹

Gegen die Einführung der Möglichkeit einer virtuellen Versammlung steht nicht, dass damit in unzulässiger Weise in das Wesen einer Mitgliederversammlung eingegriffen wird. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung eines Vereins und der Vorstand einer Stiftung sind unverzichtbare Bestandteile dieser Körperschaften. Die Einführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist allerdings lediglich eine Bestimmung über das Verfahren der Ausübung der Mitgliederrechte und den Modus der Willensbildung sowie der Beschlussfassung der Zusammenkunft der Organmitglieder getroffen.² Dafür spricht ebenfalls, dass auch für Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften und für Generalversammlungen der Genossenschaften³, die gesellschaftsrechtlich ebenfalls auf die Regelungen für Vereine zurückzuführen sind, die Möglichkeiten einer virtuellen Zusammenkunft durch den Gesetzgeber geschaffen wurden.

Dagegen spricht auch nicht, dass die Möglichkeit eines Beschlusses, eine Versammlung rein virtuell auszuüben, erhebliche Kosten bei den Mitgliedern verursachen

¹ Vgl.: OLG Hamm, Beschluss vom 04.08.22, Az. 27 W 58/22 und Beschluss vom 27.09.2011, Az. I-27 W 106/11, Rn. 32; Im Ergebnis ebenso: *Nessler*, ZStV 2022, 224, 227.

² Vgl. dazu bereits: OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Az. I-27 W 106/11, Rn. 21, 23 m.w.N.

³ Vgl. § 118a AktG und § 43b Abs. 1 Nr. 2 und 3 GenG, eingeführt durch das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20.07.22.

würde, die von diesen gegebenenfalls nicht zu decken seien oder sie damit aus anderen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen seien. Da der Vorstand den Beschluss nach pflichtgemäßem Ermessen fassen muss, ist von ihm auch zu berücksichtigen, ob er Mitglieder unangemessen benachteiligen würde. Gerade in kleineren Vereinen ist aus diesseitiger Sicht nicht zu erwarten, dass der Vorstand den Interessen der Vereinsmitglieder zuwider handelt. Im Übrigen muss auch bei einer physischen Versammlung durch die Körperschaft nicht sichergestellt werden, dass alle Mitglieder den Versammlungsort erreichen.⁴ Trotzdem ist es sein eigenes Interesse, dass möglichst alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an einer Versammlung teilzunehmen.

Um dies im Gesetzeswortlaut zu verdeutlichen, könnte gegebenenfalls der Sinngehalt des neu zu fassenden Absatzes 1a bzw. 2 des § 32 BGB aus § 43b Abs. 6 GenG übernommen werden:

Bei der Berufung der Versammlung kann durch das Einberufungsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder vorgesehen werden, dass diese ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können oder müssen. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Zwingend notwendig erscheint diese Ergänzung jedoch nicht, da sich diese Pflichten des Einberufungsorgans bereits aus den Treupflichten herleiten lassen sollten.

Bereits im Jahr 2011 hat die Rechtsprechung zudem erkannt, dass die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmedien der breiten Öffentlichkeit möglich ist.⁵ Die Zugangsschwelle ist in den vergangenen elf Jahren weiter gesunken. Die Kosten für

⁴ Vgl. dazu: OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Az. I-27 W 106/11, Rn. 32.

⁵ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Az. I-27 W 106/11, Rn. 32.

die Nutzung der Versammlungs- und/oder Abstimmungssoftware werden außerdem in der Regel von der Körperschaft getragen und nicht auf die Mitglieder umgelegt.

Falls diese Variante nicht gewünscht wäre, könnte als „milderes Mittel“ die Regelung in Betracht gezogen werden, dass der Vorstand eine angemessene Frist beschließen kann, innerhalb derer die Mitglieder verbindlich und unwiderruflich der Körperschaft mitteilen, ob sie die Mitgliederrechte in Präsenz oder virtuell ausüben werden. Das würde die erforderliche Sicherheit bei der Planung der Mitgliederversammlung schaffen. Allerdings würde auch diese Planungssicherheit nicht dazu führen, dass doppelte Kosten für den Verein zur Bereitstellung einer Präsenz- oder virtuellen Teilnahme mit den bereits erwähnten Unwägbarkeiten einer hybriden Versammlungsführung entstehen. Daher ist davon auszugehen, dass das Einberufungsorgan allein aus Kosten- oder Sicherheitsgründen auf eine ansonsten im Einzelfall sinnvolle Durchführung einer (teil-)virtuellen Versammlung verzichtet.

3. Verankerung in § 32 BGB

Die Verankerung in § 32 BGB, ob in § 32 Abs. 1a BGB oder § 32 Abs. 2 BGB, ist begrüßenswert. Durch die Verankerung des § 32 BGB im Dispositivitätskatalog des § 40 BGB bleibt es den Vereinen und Stiftungen möglich, abweichende Regelungen in ihrer Satzung zu treffen.

4. Entscheidungsberechtigter

Dem Änderungsantrag (in zur Anpassung vorgeschlagener Form) ist dahingehend der Vorzug zu gewähren, dass die Entscheidung über die Form der Einberufung der Versammlung von demjenigen zu treffen ist, der für die Einberufung zuständig ist und nicht zwingend (wie in den beiden Gesetzesentwürfen vorgeschlagen) vom Vorstand. Die Regelungen zur Einberufung sind gemäß § 58 Abs. 4 BGB in der Satzung zu treffen und nicht zwingend Aufgabe des Vorstands.⁶ Des Weiteren gewährt die

⁶ Im Ergebnis ebenso: *Nessler*, ZStV 2022, 224, 226.

Regelung auch nach § 37 Abs. 2, Satz 1, 1. Hs. BGB zur Berufung gerichtlich ermächtigten Personen die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen.

Frankfurt am Main, 13. Dezember 2022

Dr. Hendrik Pusch
Justitiar

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532)

Berlin, den 06.12.2022

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.700 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

I.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (BT-Drs. 20/2532). Derzeit ist das Abhalten virtueller Mitgliederversammlungen und virtueller Beschlussfassungen von Vereins- und Stiftungsorganen nur möglich, wenn die Satzung der Organisation dies ausdrücklich vorsieht oder alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. **Wir begrüßen daher ausdrücklich** den Vorstoß, nach Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG), **die Möglichkeit für digitale Versammlungen für Vereins- und Stiftungsorgane auch ohne ausdrückliche Erlaubnis in den jeweiligen Vereins- und Stiftungssatzungen** zu schaffen. Da die Satzungen der meisten der rund 600.000 Vereine und 24.650 rechtsfähigen Stiftungen bislang keine entsprechende Regelung enthalten, wären diese ohne eine entsprechende Regelung angehalten, ihre Satzungen zeitnah zu ändern, um Versammlungen und Beschlussfassungen in digitaler Form zu ermöglichen. Dies würde bei Vereinen und den registerführenden Stellen zu einem erheblichen Aufwand führen. Bei Stiftungen wäre der Aufwand noch größer, da Satzungsänderungen neben einer Begründung auch immer der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen.

Allerdings sehen wir bei dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf noch **Änderungsbedarf**, um eine technologieoffene Gestaltung von Versammlungen und Beschlussfassungen zu ermöglichen. Dazu sollte der vorliegende Gesetzesentwurf dahingehend erweitert werden,

dass die Versammlung mittels jedes elektronischen Kommunikationsmittels durchgeführt werden kann und der Vorstand die Freiheit hat, anstelle von Versammlungen in Präsenz auch rein digitale oder hybride Versammlungen zuzulassen.

II.

Der vorliegende Entwurf (BT-Drs. 20/2532) ergänzt § 32 BGB um einen neuen Absatz 1a. Dieser bestimmt:

„(1a) Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können.“

Rechtliche Würdigung

Die vorgeschlagene Regelung sieht die Möglichkeit vor, dass Mitglieder an einer Versammlung und einer Abstimmung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, also per Videokonferenz. Versammlungen und Abstimmungen per Videokonferenz sind dabei nur möglich, wenn kein Mitglied von seinem Recht auf eine Präsenzversammlung Gebrauch macht. Ansonsten muss die Versammlung in Präsenz oder hybrider Form abgehalten werden. Eine **echte Wahlfreiheit zwischen Präsenzversammlung und digitaler Versammlung** besteht **folglich**, anders als bis zum 30.08.2022 aufgrund des GesRuaCOVBekG, **nach dem Entwurf nicht**.

§ 32 BGB hat für die 24.650 Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) große Bedeutung, da er über § 86 BGB i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 32 BGB, die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands und anderer Stiftungsorgane regelt. Daran ändert sich auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 16.07.2021 ab dem 01.07.2023 nichts, da § 32 BGB über § 84b Satz 1 BGB-neu für die Beschlussfassung der Stiftungsorgane weiter anzuwenden ist, soweit die jeweilige Stiftungssatzung keine abweichende Regelung enthält.

1. Erweiterung auf alle Kommunikationsarten

Der Entwurf stellt in seiner Begründung zutreffend fest, dass angesichts der fortschreitenden Digitalisierung das Abhalten virtueller Mitgliederversammlungen erleichtert werden muss. Allerdings halten wir die Begrenzung auf das Medium der „Bild- und Tonübertragung“ für zu kurz gegriffen. Vielmehr sollten alle geeigneten Kommunikationsformen

(Bildschirmübertragung, Chat-Rooms, E-Mail, Telefon etc.) zugelassen werden, dafür plädiert auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (BT-Drs. 20/2532, Anlage 2). Nur so kann ein technologieoffenes und zukunftsfähiges Vereins- und Stiftungsrecht geschaffen werden, das mit den ständigen Neuerungen im Digitalisierungsbereich Schritt hält und den angesprochenen Organen die notwendige Flexibilität bietet. Die Neuerungen im Bereich der Digitalisierung schreiten ständig voran, eine Beschränkung auf die Videokonferenz (also Bild- und Tonübertragung) schränkt daher Vereine und Stiftungen zu stark ein. Schließlich sind hier auch Kostenaspekte zu berücksichtigen. Viele Anbieter entsprechender IT-Lösungen für Stiftungen und Vereine sind nicht gerade kostengünstig, so dass nur eine Erweiterung auf alle elektronischen Kommunikationsformen den Rahmen schaffen kann, dass Vereine sich unter Würdigung des technischen Fortschrittes jeweils für die am besten geeignete und gleichzeitig kostengünstigste Option entscheiden können.

Die Gefahr des Ausschlusses bestimmter Vereinsmitglieder bzw. Organmitglieder sehen wir nicht. Rückmeldungen unserer Mitglieder haben ergeben, dass gerade auch ältere Bevölkerungsgruppen und Menschen mit Beeinträchtigungen sich während der Pandemie digitalen Tools geöffnet haben. Damit wirkt diese Kommunikationsform eher inklusiv und schafft die Möglichkeit für eine aktive Beteiligung der Organs- bzw. Vereinsmitglieder.

Änderungsbedarf: Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte dahingehend geändert werden, dass die Mitgliederversammlung **in jedweder Form elektronischer Kommunikation** abgehalten werden kann. Über die entsprechenden Verweisungsnormen gilt dies dann auch für die Beschlussfassung von Stiftungsorganen.

2. Einführung einer echten Wahlfreiheit der zuständigen Organe zwischen Präsenzversammlung und digitaler Mitgliederversammlung

Darüber hinaus schränkt der Entwurf, anders als noch die Regelung im GesRuaCOVBekG, die Wahl zwischen den verschiedenen Formen zu stark ein. Denn nach dem Entwurf soll zwar eine rein digitale Versammlung per Videokonferenz möglich sein, wenn alle Mitglieder das ihnen eingeräumte Recht zur digitalen Teilnahme wahrnehmen. Wenn aber ein Mitglied die Teilnahme in Präsenz fordert, indem es das ihm eingeräumte Recht nicht wahrnimmt, muss die Versammlung in Präsenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.

Um die Vereine und Stiftungen langfristig zukunftsfähig zu machen, halten wir es für zwingend notwendig, dass der Vorstand **frei entscheiden kann, ob die Versammlung in Präsenz, rein digital oder hybrid** durchgeführt werden soll. Denn gerade die hybride Art der Durchführung, zu der es nach dem jetzigen Gesetzesentwurf kommen würde, wenn sich ein Mitglied gegen die Videoteilnahme entscheidet, führt bei den betroffenen Organisationen zu erhöhten Kosten und größerem Aufwand. Zugleich besteht die Gefahr, dass bei der hybriden

Form die anwesenden Mitglieder hinsichtlich Information und Einbindung gegenüber den digital zugeschalteten Mitgliedern begünstigt werden.

Entgegen vereinzelt geäußelter Meinungen, gibt es gerade kein **zwingendes Recht auf eine Präsenzteilnahme von Vereinsmitgliedern** (vgl. Weitemeyer, Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten, das Recht auf virtuelle Mitgliederversammlungen in Vereinen und virtuellen Organversammlungen in Stiftungen gesetzliche zu verankern einschließlich des Einflusses auf die Mitglieder- und Minderheitenrechte, unter Berücksichtigung der Rechtsformunterschiede zwischen Verein und Stiftung, S. 6). Ein Verein muss nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten. Vielmehr ist er bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei, das Organ der Mitgliederversammlung wird damit nicht aufgegeben. (OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011 – I-37 W 106/11). Daher ist es durchaus möglich und so auch bei der Genossenschaft vorgesehen, dass es im Ermessen des Vorstands steht, die Art der Versammlung einschließlich einer rein digitalen Versammlung vorzugeben. Warum hier zwischen den Rechtsformen Unterschiede gemacht werden sollen, ist nicht einzusehen.

Dem Argument der Verletzung von Rechten der Mitglieder kann auch dadurch entgegengetreten werden, dass der Vorstand bei der Wahl der Art der Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. In diesem Rahmen hat der Vorstand dann den unterschiedlichen Mitgliedsstrukturen und sonstigen Umständen im Einzelfall Rechnung zu tragen, um die Rechte der Mitglieder nicht zu beeinträchtigen.

Stiftungen und Vereine stehen derzeit vor der großen Herausforderung, geeigneten Nachwuchs für die Gremienarbeit zu finden. Der überwiegende Teil der Organmitglieder ist dabei ehrenamtlich engagiert. Mit der Öffnung digitaler Formate geht daher die Erwartung einher, Strukturen langfristig zukunftsfest zu machen, aber auch die Selbstverständlichkeit digitaler Arbeitsrealitäten – gerade junger Menschen – im Dritten Sektor anzuerkennen und gesetzgeberisch weiter zu befördern.

Diese soeben genannten Argumente für die Schaffung einer echten Wahlfreiheit gelten erst recht für die Beschlüsse von Stiftungsorganen. Denn wenn es zeitnah keine gesetzliche Regelung gibt, die auch eine ausschließliche digitale Beschlussfassung zulässt, dürfte den meisten der 24.650 rechtsfähigen Stiftungen nichts anderes übrigbleiben, als eine Satzungsänderung anzustreben. Bei Stiftungen ist die Hürde für Satzungsänderungen bekanntermaßen weitaus höher als bei Vereinen, denn neben dem satzungsändernden Beschluss bedarf es zusätzlich noch der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Nicht nur aufgrund der anstehenden Reform des Stiftungsrechts, sondern auch aufgrund struktureller Personalengpässe kommt es hier aktuell fast flächendeckend bundesweit zu erheblich längeren Bearbeitungszeiten der Stiftungsaufsichtsbehörden. Einfacher und praxistauglicher

wäre daher eine gesetzliche Regelung, die auch eine Beschlussfassung in ausschließlich digitaler Form ermöglicht.

Änderungsbedarf: Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass der **Vorstand eine echte Wahlfreiheit zwischen einer Präsenzversammlung und einer digitalen Mitgliederversammlung hat und die Entscheidung in seinem Ermessen steht.** Über die Verweisungsnorm des § 86 BGB bzw. § 84b Satz 1 BGB-neu gilt **dies auch für die Beschlussfassung von Stiftungsorganen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt werden.** Denn nur so kann gesichert werden, dass für Stiftungen unabhängig von Vorgaben des Stifterwillens für Stiftungen das gleiche gelten soll.

In der Gesetzesbegründung können **als ermessensleitende Kriterien** unter anderem die Anzahl und das Alter der Mitglieder, deren Digitalkompetenz und die dann gewählte Art der elektronischen Kommunikation genannt werden. Aufgrund des Verweises in das Stiftungsrecht sollte darüber hinaus in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der neu gefasste § 32 BGB über die entsprechenden Verweisungsnormen auf alle Organe von Stiftungen und Vereinen Anwendung findet.

**Öffentliche Anhörung zum Gesetz
zur Ermöglichung
digitaler Mitgliederversammlungen
im Vereinsrecht**



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Jürgen WAGNER, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym
78464 Konstanz

Telefon: 07531 – 928 66-0
Telefax: 07531 – 928 66-20
juergen.wagner@dlrg.de

13.12.2022
dlr-st22 JW/10

BT-Rechtsausschuß

Anhörung 14.12.2022 von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

BT-Drucks. 20/2532

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DLRG-Bundesbeauftragter Vereinsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die **Einladung zur Anhörung** im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages als Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG, was für die DLRG und mich persönlich gerade zu einem vereinsrechtlichen Thema ein umso erfreulicherer Novum darstellt.

I.

Die **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)** besteht als sog. Gesamtverein aus ca. 2.200 Vereinen mit derzeit ca. 560.000 Mitgliedern. Die einzelnen Vereine (intern DLRG-Gliederungen genannt) haben ein eigenes Vereinsleben, eine eigene Satzung und finanzielle Selbstverantwortung. Sie haben einen eigenen Vorstand und Mitgliederversammlungen, die mit dem Thema der virtuellen/hybriden Versammlungsform direkt betroffen sind („Praxis“).

Die Vereinspraxis begrüßt eine **direkte Regelung**¹ für Vereine, anstatt in einer Gesetzesbegründung unterzugehen. Bisher hieß es lediglich in der BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022: „Die vorgesehene Regelung führt dazu, daß Vereine Mitgliederversammlungen auch nach dem 31.08.2022 im Wege der Videokonferenztechnik durchführen können, ohne hierfür ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen.“²

Wir dachten, das war es. Die fehlende direkte Regelung waren und sind wir gewohnt, Rechtsunsicherheit auch. Die gut 610.000 eingetragenen und (geschätzt) ca. 300.000 nichteingetragenen Vereine³ haben zwar kein geeignetes „Sprachrohr“, werden dies in der Praxis wohl ähnlich sehen.

¹ In § 32 BGB durchaus am „richtigen“ Platz.

² Darauf, daß die Ausführungen in der Gesetzesbegründung BT-Drucks. 20/2532 v. 01.07.2022 für „Stiftungen bzw. ihre Organe“ gelten soll wird an diesem Platz nicht weiter eingegangen werden.

³ Zur Anzahl und Bedeutung der Vereine s. allgemein Wagner, Verein und Verband, 2018, Rn. 1 zur Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte; zuletzt Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 2022, Rn. *.

II.

Umso mehr begrüßt die Vereinspraxis die vorgesehenen Regelungen auch inhaltlich:

- a) Es soll grundsätzlich (weiterhin) die **Möglichkeit von virtuellen Versammlungen** geben, ohne daß hierbei zwischen Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung differenziert wird,
- b) Der Vorstand soll mit einer **Ermessensentscheidung** zwischen einer virtuellen Versammlung oder einer Abhaltung in Präsenz eine Wahl haben, in welcher Form er die Versammlung abhält.
- c) Diese bereits seit 2011 vom OLG Hamm¹ ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit soll künftig auch **ohne Verankerung in der Satzung** möglich sein. Vereine können dies natürlich - vom gesetzlichen Leitbild abweichend - in ihrer Satzung regeln, indem sie dieses ablehnen, modifizieren oder vollumfänglich übernehmen. Die Satzungsautonomie der Vereine geht wie bisher den gesetzlichen Regelungen insoweit vor.
- d) Dabei ist der **Oberbegriff der „Berufung“** der Versammlung vollkommen angebracht, da eine Differenzierung zwischen Einberufung einer ordentlichen, außerordentlichen oder einer Einberufung aufgrund eines Minderheitenverlags keinen Sinn macht.
- e) Da auch die **Einengung auf „Videokonferenztechnik“** im Vergleich zum etablierten Begriff der „elektronischen Kommunikation“ keinen Sinn ergibt ist der weitergehende Spielraum für Vereine und Verbände angebracht.

Weitere gesetzgeberische Vorgaben scheinen in diesem Zusammenhang nicht erforderlich zu sein.

Angeregt werden aus Sicht der Praxis wohl aber **Präzisierungen**:

Störend ist die Überschrift (und dem ersten Absatz der Begründung), die nur digitale **Mitgliederversammlungen** vorsieht. Auch bei der Anwendung des CoronaG² entstand zunächst der unzutreffende Eindruck, das Gesetz würde lediglich für Mitgliederversammlungen, nicht aber für Vorstandssitzungen gelten. Dieses Mißverständnis könnte daher bereits im Ansatz vermieden werden.

III.

Praktikabilität

Die Vereinspraxis hat sich nach der „Freigabe“ durch das CoronaG ab dem 27.03.2020 trotz gewisser anfänglicher technischer Hindernisse auf virtuelle und hybride Versammlungen eingestellt. Die Kosten hierfür sind überschaubar geworden, d.h. der Einbezug von bis zu 500 Personen ist durchaus noch für einen dreistelligen Betrag pro Jahr zu haben.

Die in der Begründung angeführte Ersparnis halten wir hingegen für nicht überzeugend. Durch die Möglichkeit, hybride Versammlungen durchzuführen, wird nichts eingespart. Durch virtuelle Versammlungen werden zwar rein theoretisch Raumkosten eingespart. Die meisten Vereine dürften ihre Versammlungen nach wie vor in kostenfreien öffentlichen Gaststätten oder ähnlichen Versammlungsräumen durchführen und nicht, wie vielleicht gedanklich vorausgesetzt, Anmietungskosten generieren.

Praktikabel ist eine getzliche Regelung in der Praxis vor allem dann, wenn sie verständlich, möglichst einfach und prägnant gestaltet ist. Ermessenleitende Kriterien in die Begründung zu schreiben und durch Auslegung ermittelbare Einschränkungen in den Gesetzestext einzuführen würden weder Verständlichkeit noch Akzeptanz erleichtern.

IV.

¹ OLG Hamm 27.09.2011 – 27 W 106/11, NZG 2012, 189 f. Nachfolgend Schuller in Baumann/Sikora, § 7 Rn. 12 ff.; Dehesseles/Richter, npoR 2016, 246. Spezialliteratur: Piper, Virtuelle Mitgliederversammlungen bei Vereinen, NZG 2012, 735; Scheuch, Mitgliederversammlung 2.0, ZStV 2012, 141; Wilken, Die virtuelle Mitgliederversammlung, 2016.

² GesRuaCovBekG vom 27.03.2020 („CoronaG“).

Fazit

In der Praxis scheint die **hybride Form** die Versammlungsform der Zukunft zu werden oder bereits zu sein. Gerade das Hinzuschalten von weiteren Mitgliedern (unter Wahrung aller Mitglieds- und Vorstandsrechte versteht sich), die aus welchen Gründen auch immer nicht zur Sitzung in Präsenz anreisen können oder wollen (Krankheit, Urlaub, Entfernung zum Sitzungsort etc.) wird die Gelegenheit gegeben, an dieser teilzunehmen. Auch die punktuelle Hinzuziehung von Dritten zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist durchaus ressourcensparend (in zeitlicher, finanzieller oder personeller Hinsicht) möglich.

Damit wird den Vereinen nicht nur – wie dies die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 20/2532 v. 01.07.2022 festhält – „künftig auch die Organisation der Versammlungen erleichtert werden, vor allem im Hinblick auf die Wahl des Ortes und der Zeit der Veranstaltung“, sondern auch das Angebot an Mitglieder und Dritte zu erweitern, „ressourcensparend“ an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und das Angebot des Vereins flexibler wahrnehmen zu können.

Auch im Sinne gesetzgeberischer Klarheit wird letztlich festgehalten, daß die Leitbildfunktion der Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB (§§ 21-79a BGB) bestehen bleibt.

Wir bedanken uns für das Vertrauen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG



Bucerius Law School, Institut für Stiftungsrecht, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft
Institut für Stiftungsrecht und das
Recht der Non-Profit-Organisationen

Leitung:
Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

Sekretariat:
Julia Theele

Tel.: +49 (0)40 3 07 06 - 270
Fax: +49 (0)40 3 07 06 - 275
E-Mail: julia.theele@law-school.de

Hamburg, 6. November 2022

Stellungnahme zu einem Recht auf virtuelle Mitgliederversammlungen in Vereinen

I. Rechtslage aufgrund der Corona-Pandemie

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG ermöglichte es Vereinen, Mitgliederversammlungen in digitaler Form, das heißt ohne Anwesenheit am Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation, durchzuführen, auch wenn die Satzung diese Möglichkeit nicht vorsieht. Die Regelung erlaubte sowohl eine rein digitale als auch eine hybride Durchführung („ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte [...] ausüben **können** oder **müssen**“), ist aber mit dem 31. August 2022 ausgelaufen, § 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG. Angesichts der nun wieder geltenden gesetzlichen Regelung, § 32 BGB, der die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung anordnet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, hat der Freistaat Bayern eine Bundesratsinitiative vorgelegt, mit dem § 32 BGB um einen Abs. 1a ergänzt werden soll:¹

*„Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben **können**.“*

¹ BR-Drs. 193/22.

Für Vereine und Stiftungen besteht jedoch ein praktisches Bedürfnis nach einer Regelung, mit der die derzeitige pandemiebedingte Ausnahme-Regelung verstetigt würde und eine **Wahlfreiheit** des Vorstands zwischen Präsenzmitgliederversammlung und digitaler Mitgliederversammlung bestünde. Denn durch das Recht auch nur eines Vereinsmitgliedes auf eine Teilnahme in Präsenz wären rein digitale Versammlungen nicht möglich, sondern nur Versammlungen in Präsenz oder in hybrider Form. Eine hybride Abhaltung führt aufgrund der gesteigerten Komplexität zu höheren Kosten und begünstigt Informationsasymmetrien zwischen am Versammlungsort und digital anwesenden Teilnehmern. Zu bedenken ist, dass das digitale Format nicht nur zu Ausschlüssen oder Erschwernissen der Teilnahme, sondern überhaupt erst zur Möglichkeit und Bereitschaft zur Teilnahme führen und dadurch die Mitgliedschaftsrechte stärken kann.

II. Keine signifikante Einschränkung von Mitgliederrechten

Die Mitgliederversammlung ist oberstes und notwendiges Organ des Vereins. Das Gesetz bestimmt in § 32 BGB, dass die Angelegenheit des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem Vereinsorgan zu entscheiden sind. Für das einzelne Vereinsmitglied hat die Mitgliederversammlung herausragende Bedeutung: die Mitglieder können durch sie Einfluss auf die Geschicke des Vereins nehmen. Die aus der Mitgliedschaft fließenden Mitverwaltungsrechte sind typischerweise versamlungsbezogen.

Es stellt sich daher die Frage, ob eine Neuregelung, die die Form der Mitgliederversammlung in das Ermessen (**kann**)des Vorstands stellt, soweit keine Satzungsregelung getroffen wird, mit den Mitgliederrechten vereinbar ist. Nach vereinzelt Äußerungen wären rein digitale Mitgliederversammlungen nicht denkbar. *Schwennicke* sieht durch die digitale Mitgliederversammlung, soweit dadurch einzelnen Mitgliedern die Teilnahme nicht möglich ist, den Kernbereich des Mitgliedschaftsrechts berührt und hält daher die Zustimmung *sämtlicher* Mitglieder für eine entsprechende Satzungsänderung für erforderlich.² Eine restriktive Auffassung vertritt auch *Otto*, der die Zulässigkeit einer digitalen Versammlung *gänzlich* ablehnt und dazu auch

² *Schwennicke*, in: Staudinger (2019), § 32 Rn. 49.

auf die Eigendynamik von Gruppenprozessen in der besonderen Atmosphäre einer persönlichen Versammlung verweist.³ *Schmaus* hebt hervor, dass es neben einem Internetzugang auch auf die Fähigkeit ankomme, diesen zu benutzen und Mitgliederrechte grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden könnten.⁴

Demgegenüber vertritt das OLG Hamm in seiner Entscheidung zu einer allerdings einstimmig beschlossenen Satzungsklausel, die vorsieht, dass die Mitgliederversammlung entweder real oder digital stattfindet, die Auffassung, dass ein Verein nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten müsse.⁵ Das Gericht weist darauf hin, dass es auch öffentliche Internetzugänge gäbe. Zutreffend wird darauf aufmerksam gemacht, dass heutzutage nahezu jeder Privatperson der Zugang zum Internet eröffnet sei, sei es über einen privaten Internetanschluss, von unterwegs aus (via Smartphone oder Tablet), von der Arbeit, Universität oder über einen öffentlichen Anschluss. Auch bei älteren Mitgliedern dürften Smartphones und elektronische Kommunikationsmittel zunehmend verbreitet sein. Der BGH hat in einer Entscheidung vom 30.5.2022 die in § 191b Abs. 2 S. 2 BRAO ermöglichte digitale Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebilligt und darin keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip und die Wahlgrundsätze des GG gesehen, denen die Kammer als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung unterworfen ist.⁶

Auch im Vergleich mit anderen Personenverbänden ist dem zuzustimmen. Für die **Aktiengesellschaften** regelt § 118a AktG nunmehr die Möglichkeit einer digitalen Hauptversammlung, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der Satzungsstrenge des § 23 Abs. 5 AktG notwendig, wonach in der Satzung nur das geregelt werden kann, was das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Der Bundesgesetzgeber ist in seiner Begründung des Gesetzes zur Einführung digitaler Hauptversammlungen der Auffassung, dass sich heute nicht mehr sagen lasse, dass die notwendige Zugangsmöglichkeit zum Internet für die Aktionäre eine unüberwindbare Hürde für die Teilnahme an einer digitalen Hauptversammlung darstel-

³ *Stöber/Otto*, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, Rn. 638.

⁴ *Schmaus*, npoR 2022, 131, 132.

⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011 – I-27 W 106/11 –, NJW 2012, 940, juris-Rn. 19.

⁶ BGH v. 0.5.2022, AnwZ (Brfg) 47/21.

le.⁷ Für die **GmbH** sieht § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG künftig vor, dass Versammlungen auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden können, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären. **Genossenschaften** ist es künftig möglich, ihre Generalversammlung in einer der in § 43b Abs. 1 GenG angeführten Formen abzuhalten, wozu auch virtuelle Versammlungen ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort (Nr. 2) und hybride Versammlungen (Nr. 3) zählen.

Die Regelungen zeigen, dass eine qualifizierte Mehrheit durch Beschluss einer Satzungsänderung die Möglichkeit einer rein digitalen Mitgliederversammlung schaffen kann, und umgekehrt, dass eine Minderheit, die im gesetzlichen Regelfall immerhin fast ein Viertel der Mitglieder betragen kann, in ihrer Ablehnung einer rein digitalen Versammlung überstimmt werden kann. Damit ist davon auszugehen, dass aus der Mitgliedschaft **kein zwingendes Recht auf Präsenzteilnahme** folgt. Gilt dies schon bei den auf in aller Regel auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Gesellschaften, so ist diese Wertung im Wege eines erst-recht-Schluss auf den Verein zu übertragen, bei dem keine vermögensrechtlichen Interessen der Mitglieder bestehen oder regelmäßig eine sehr viel kleinere Rolle spielen.⁸ Es ist daher nicht einzusehen, warum bei Vereinen nicht dieselbe Annahme zugrunde gelegt werden kann, besteht doch auch bei Aktiengesellschaften die Möglichkeit, dass überwiegend weniger digitalkompetente Menschen (Senioren) an dieser beteiligt sind.

Hinzu kommt, Rechte in der Mitgliederversammlung, also des Rederechts, des Antragsrechts einschließlich des Vortragsrechts, des Auskunftsrechts und des Stimmrechts gleichwertig und daher rechtlich einwandfrei Ausübung in einer digitalen Versammlung ausgeübt werden können.⁹ Dass nur stimmberechtigte Mitglieder einmalig abstimmen, kann genauso sichergestellt werden wie eine satzungsmäßig vorgesehene oder in der Versammlung beantragte geheime Wahl oder Abstimmung. Auch die im Einzelfall nach Beschlussgegenstand notwendige Beurkundung von Beschlüssen sowie ein sondergesetzlich angeordneter Beschluss in einer Ver-

⁷ BT-Drs. 20/1738, S. 14.

⁸ Ähnlich *Forschner*, NotBZ 2020, 445, 451.

⁹ So schon *Erdmann*, MMR 2000, 526, 527 ff.; Insbesondere zum Rede- und Antragsrecht *Forschner*, NotBZ 2020, 445, 447 f.; *Schwenn/Blacher*, npoR 2020, 154, 156. Vgl. auch das Resümee des Gesetzgebers zu den Aktionärs-

sammlung (wie in § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG) stehen Beschlüssen auf einer rein digitalen Mitgliederversammlung nicht entgegen.

Zurecht wird ein Vergleich zur Präsenzversammlung gezogen: ein Gleichheitsverstoß würde auch bei einer Präsenzversammlung fernliegen, wenn einzelne Mitglieder aufgrund in ihrer Sphäre liegenden Umständen wie Krankheit oder Urlaubsabwesenheit nicht oder nur unter erschwerten Umständen teilnehmen könnten. Die Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung des Versammlungsortes würde ebenso niemand bestreiten, auch wenn dieser nur noch mit dem Auto und nicht mehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sei.

III. Fazit

Eine gesetzmäßige Regelung, die vorsieht, die Mitgliederversammlung entsprechend der Ermessensentscheidung des Vorstands als reine Digital- oder als Präsenzversammlung durchzuführen, schränkt die Mitgliederrechte im Verein nicht relevant ein. Denn die digitale oder hybride Teilnahmemöglichkeit birgt gleichermaßen Vor- wie Nachteile, die der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Umständen des jeweiligen Vereins abzuwägen hat.

Vorbild für Vereine könnte § 43b Abs. 6 GenG sein, nach dessen S. 1 Vorstand (und soweit ein solcher besteht gemeinsam mit dem Aufsichtsrat) nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Versammlung entscheidet. Damit kann insbesondere den jeweiligen, je nach Verein unterschiedlichen Mitgliederstrukturen und sonstigen Umständen, die für eine Abhaltung als Digital- oder Präsenzversammlung streiten, Rechnung getragen werden, sodass sämtliche Mitgliederrechte im Einzelfall gewahrt werden können. Ermessensleitende Kriterien bei der Entscheidung über die Versammlungsform sind etwa: Anzahl (insbesondere älterer) Mitglieder mit fehlender Hardwareausstattung und geringer Digitalkompetenz, weit und gleichmäßig verteilte Mitglieder, Vereine mit digitalem Zweck, psychologische – positive wie negative – Aspekte wie „Konklave-Effekte“ und gesteigerte Wahrnehmbarkeit von Rhetorik, Gestik und Teilnehmerreaktionen bei physischer Versammlung.

rechten in der Bundestagsdrucksache zur Einführung der virtuellen Hauptversammlung in § 118a AktG: BT-Drs. 20/1783, S. 16.

Die Mitglieder sind gegenüber solchen Entscheidungen des Vorstands nicht rechtlos gestellt. Wenn der Vorstand bzw. das zur Einberufung der Mitgliederversammlung in der Satzung bestimmte Organ sein Auswahlermessen hinsichtlich der Versammlungsform rechtsfehlerhaft ausübt, wobei die Ermessenskontrolle aus Rechtssicherheitsgründen auf evidente und gravierende Fehler beschränkt sein sollte, so sind auf der Versammlung getroffene Beschlüsse aus diesem Grunde nichtig und die Mitglieder damit ausreichend geschützt. Auch im Rahmen der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands, bei seiner anstehenden Wiederwahl oder im Rahmen einer Abwahl können Mitglieder Kritik anbringen und auch durchsetzen.

Hamburg, der 6.11.2022

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer